Das Landgericht Bonn und sein Bezirk in der Zeit des Nationalsozialismus

RÜDIGER PAMP

1. EINLEITUNG

Die befeitwillige Unterstützung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes durch eine erschreckend große Anzahl von Juristen ist das schlimmste Kapitel der deutschen Justizgeschichte. Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland ist die Beteiligung von Wissenschaft, Justiz und Verwaltung an der Aufhebung rechtsstaatlicher Prinzipien sowie der Pervertierung des Rechts im "Dritten Reich" lange Zeit verdrängt worden. Vor allem in bezug auf die Rolle der Richterschaft überwog zunächst eine den "Opferaspekt" betonende Betrachtungsweise. Erst allmählich¹ erschienen kritischere wissenschaftliche Aufarbeitungen unter Einbeziehung des politischen und sozialen Hintergrunds der Weimarer Republik². Im politischen Bereich erfolgten Bekenntnisse zu der Verantwortung, die mit dem "Erbe" der NS-Zeit für die bundesdeutsche Justiz verbunden ist, gleichfalls verhältnismäßig spär³.

Die Geschichte des Oberlandesgerichtsbezirks Köln wie auch gerade des Landgerichts Bonn in den Jahren 1933 bis 1945 war bereits Gegenstand mehrerer Einzeldarstellungen⁴. Darüber hinaus hat der Bonner Anwaltverein das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in der Zeit des Nationalsozialismus und dabei insbesondere den Lebensweg der im hiesigen Bezirk zugelassenen

^{*} Der Verfasser ist Richter am Landgericht Bonn und derzeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet.

¹ Vgl. Angermund, Deutsche Richterschaft 1919 – 1945, Frankfurt a. M. 1990, 8 ff.

² Vgl. Angermund (o. Fußn. 1), 19 ff.

³ Vgl. zuletzt etwa das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte vom 25. August 1998, BGBl. I S. 2501.

Schorn, Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt 1959, passim; ders., Festgabe zur Wiederkehr des Tages des 100jährigen Bestehens des Landgerichts in Bonn, Bonn 1950, 126 ff. (im folgenden: Schorn, Festgabe); Klein, Die rheinische Justiz und der rechtsstaatliche Gedanke in Deutschland, in: Wolffram/Klein (Hrsg.), Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, Köln 1969, 113, 213 ff.; Laum/Pamp, Das Oberlandesgericht Köln und sein Bezirk im Nationalsozialismus, in: Laum/Klein/Strauch (Hrsg.), Rheinische Justiz – Geschichte und Gegenwart, Köln 1994, 625 ff.

Anwälte in verdienstvoller Weise dokumentiert⁵. Die allgemeine politische und gesellschaftliche Entwicklung Bonns im "Dritten Reich" ist in den stadtgeschichtlichen Werken von Ennen/Höroldt⁶ und von Höroldt/van Rev⁷ niedergelegt. Generell läßt sich festhalten, daß das katholisch geprägte Rheinland aus Sicht der Nationalsozialisten eine "schwierige" Region darstellte8. Auch war Bonn nicht Sitz von Sondergerichten, denen durch immer stärkere Ausweitung ihres Zuständigkeitsbereichs im besonderen Maße die Funktion einer "Panzertruppe der Rechtspflege" zukam und deren Spruchpraxis durch eine exzessive Handhabung des - vor allem nach Kriegsbeginn drastisch verschärften - materiellen Strafrechts gekennzeichnet war. Für den hiesigen Bezirk waren die Sondergerichte bei dem Landgericht Köln zuständig. Ein wesentlicher Teil der Bonner Strafsachen wurde daher dort verhandelt. Denn zum einen wurden im Laufe der Zeit immer mehr "politische Sachen" - zum Beispiel die sogenannten Heimtückedelikte oder "Rassenschande-Fälle" in den Zuständigkeitsbereich der Sondergerichte verlagert.9 Zum anderen konnten die Staatsanwaltschaften spätestens seit Anfang 1940 so gut wie frei entscheiden, ob sie eine Strafsache vor die ordentliche Gerichtsbarkeit oder vor das Sondergericht brachten. Eine Auswertung und Darstellung der "Bonner Fälle" vor den Kölner Sondergerichten war ihm Rahmen des vorliegenden Beitrags leider nicht möglich.

Zu Beginn des hier interessierenden Zeitraums bestanden beim Landgericht Bonn vier Zivilkammern, eine Kammer für Handelssachen, eine Beschwerde(zivil)kammer, eine große (erstinstanzliche) Strafkammer sowie jeweils eine große und eine kleine Berufungsstrafkammer¹⁰. Eine Aufstellung aus dem Jahre 1936¹¹ verzeichnet für das Gericht insgesamt 22,5 Richterkräfte, davon 3,5 Kräfte für Verwaltungssachen sowie Untersuchungsrichterund Arbeitsgemeinschaftsleitertätigkeit. Welche Veränderungen die NS-Zeit für das Gericht mit sich brachte und wie seine Richter unter den Bedingungen des "Dritten Reichs" das Recht anwendeten, soll im folgenden für die Berei-

1

⁵ Paus, Das Schicksal der im Landgerichtsbezirk Bonn zugelassenen j\u00fcdischen Rechtsanw\u00e4lte w\u00e4hrend der Zeit des Nationalsozialismus, Bonner Anwalt-Verein (Hrsg.), Bonn 1992; Bonner Anwaltverein, J\u00fcdische Rechtsanw\u00e4lte im Dritten Reich, Bonn 1994.

⁶ Ennen/Höroldt, Kleine Geschichte der Stadt Bonn, Bonn 1967, 259 ff.

Vogt, Bonn in Kriegs- und Krisenzeiten (1914 – 1948), in: Höroldt/van Rey, Geschichte der Stadt Bonn, Band 4, Bonn 1989, 437 ff.

⁸ Vgl. Laum/Pamp (o. Fußn. 4), 644 f.

⁹ Eine Auswertung der Eingangszahlen der Staatsanwaltschaft Köln beispielsweise ergibt, daß Ende 1939 bereits über 80 % der Eingänge aus dem Bereich der Sondergerichtsbarkeit stammten; Anfang 1944 waren es schließlich über 90 %. Vgl. hierzu sowie zur Tätigkeit der Kölner Sondergerichte näher Laum/Pamp (o. Fn. 4), S. 648 ff.

¹⁰ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Zweigarchiv Schloß Kalkum (im folgenden: HStA Kalkum) Rep. 11/1520, Bl. 76, 133.

¹¹ HStA Kalkum Rep. 11/1522, 25.

che der Justizverwaltung sowie des Straf- und Zivilrechts aufgezeigt werden. Dabei wird nicht der Anspruch einer umfassenden und lückenlosen Darstellung der Geschichte des Gerichts im "Dritten Reich" erhoben. Auch geht es nicht um eine umfassende Bewertung der Rolle der Bonner Justiz oder einzelner Richterpersönlichkeiten, die im vorliegenden Rahmen ohnehin unmöglich wäre. Der Leser soll sich vielmehr durch exemplarische Fälle aus dem zur Verfügung stehenden Aktenmaterial ein eigenes Urteil darüber bilden können, auf welche Weise Bonner Richter nationalsozialistische Ideologie bei der Rechtsanwendung umzusetzen oder im Gegenteil unter den äußeren Bedingungen des Unrechtsstaates gerecht zu urteilen versuchten. Daher wurde auch, soweit möglich, die Zitatform gewählt.

2. JUSTIZVERWALTUNG

a) Personelle Eingriffe in Richter- und Anwaltschaft im Anschluß an die nationalsozialistische Machtübernahme

Zu den augenfälligsten Eingriffen in das Justizwesen, die die nationalsozialistische Machtübernahme Anfang 1933 zur Folge hatte, gehörten die personellen Sauberungsmaßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933¹² sowie des am gleichen Tage verkündeten Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft¹³:

aa) Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933

"Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums" sowie "zur Vereinfachung der Verwaltung" konnten gemäß § 1 Abs. 1 des – schon seiner Bezeichnung nach auf eine Verhöhnung der Weimarer Beamtenpolitik angelegten – Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG) Beamte nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, "auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen". Nach § 2 Abs. 1 BBG waren seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetretene Beamte, denen die laufbahnmäßige Eignung fehlte, aus dem Dienst zu entlassen. Für Beamte, die "nicht anscher" Abstammung waren, ordnete § 3 Abs. 1 BBG die Versetzung in den Ruhestand an; Absatz 2 der Vorschrift nahm hiervon die seit dem 1. August 1914 tätigen Beamten, die Frontkämpfer des Ersten Weltkriegs sowie

¹² RGBl. I S. 175.

¹³ RGBl. I S. 188.

die Söhne und Väter der im Weltkrieg Gefallenen aus 14. Gemäß § 4 BBG konnte unter Reduzierung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung aus dem Dienst entlassen werden, wer nach seiner bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bot, daß er "jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat" eintrat15. Nach § 5 Abs. 1 BBG mußte sich jeder Beamte die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen, "gefallen lassen", wenn es das "dienstliche Bedürfnis" erforderte; im Falle der Versetzung in ein geringwertigeres Amt behielt der Betroffene seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der früheren Stelle. Anstelle der Versetzung in ein Amt von geringerem Rang konnte der Beamte innerhalb eines Monats die Versetzung in den Ruhestand verlangen (§ 5 Abs. 3). Schließlich erlaubte § 6 BBG "zur Vereinfachung der Verwaltung" die Versetzung von Beamten in den Ruhestand, "auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind"; in diesem Falle durften die betreffenden Stellen nicht mehr besetzt werden. Entgegen anfänglichen Hoffnungen seitens des Deutschen Richterbunds (DRB), dessen Vorsitzender Karl Linz sich von Hitler Anfang April 1933 hatte beruhigen lassen, die Regierung werde die - durch das Gesetz de facto aufgehobene - richterliche Unabhängigkeit "aufrechterhalten" und die Vorschriften sollten "sobald als möglich in Wegfall kommen"16, blieb das Berufsbeamtengesetz bis zur Verkündung des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) im Jahre 1937 in Kraft¹⁷.

¹⁴ Das "Frontkämpferprivileg" hatte nur bis zum Jahre 1935 Bestand. Durch die 1. Durchführungsverordnung vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) zum sog. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) wurde für alle noch im Amt befindlichen jüdischen Beamten die Versetzung in den Ruhestand zum 31. Dezember 1935 bestimmt. Ein Ruhegehalt war damit nicht ohne weiteres verbunden; es sollte jüdischen Beamten nur zustehen, "wenn sie es nach den gesetzlichen Vorschriften erdient haben" (Ziff. 1 der AV des Reichsjustizministers vom 24. Dezember 1935, DJ 1936, 20). Das galt auch für Frontkämpfer, als welche die Väter, Söhne oder Ehefrauen im Weltkrieg Gefallener in diesem Zusammenhang nicht mehr angesehen wurden (aaO Ziff. 2).

¹⁵ Gemäß Ziff. 19 der AV des preuß. JM vom 23. Mai 1933 (JMBl. 1933, 160, 162) zur Ausführung des Berufsbeamtengesetzes im Bereich der Justizverwaltung sollte § 4 in erster Linie zu einer Nachprüfung des Verhaltens leitender Beamten führen, bei den übrigen Beamten aber "großmütig" verfahren werden. Je gedrückter die wirtschaftliche Lage eines Beamten gewesen sei, um so näher liege es, wenn er sich "vorübergehend in einem den Grundsätzen der nationalen Erhebung zuwiderlaufenden Sinne betätigt" habe.

¹⁶ DRiZ 1933, 155 f.

 ¹⁷ Zu den Auswirkungen des BBG eingehend Angermund (o. Fußn. 1), 50 ff.; s. auch die Statistik des preußischen Justizministeriums aus dem Jahre 1934, abgedr. bei Schorn (o. Fußn. 4), 730 f.
Nach dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes (RGBl. 1937 I S. 39) bildeten die §§
71, 171 DBG die Grundlage der Zurruhesetzung politisch "unzuverlässiger" Richter; vgl. An-

Von den Möglichkeiten der Entfernung aus dem Dienst sowie nicht zuletzt der Maßregelung und Disziplinierung, die sich die Reichsregierung mit dem Berufsbeamtengesetz verschafft hatte, wurde gegenüber mehreren richterlichen Beamten – so der damalige Status der Richter – im Landgerichtsbezirk Bonn Gebrauch gemacht, weil sie aus rassischen oder sonstigen ideologischen Gründen nicht der "neuen Zeit" entsprachen, etwa den Beitritt zur NSDAP verweigert hatten oder in anderer Weise politisch mißliebig geworden waren¹⁸:

Durch Erlaß des Preußischen Justizministers vom 14. Juli 1933¹⁹ wurde Land- und Amtsgerichtsrat Dr. Karl Meyer, seinerzeit der einzige Richter jüdischer Abstammung am Landgericht Bonn²⁰, aufgrund von § 3 BBG zum 1. November 1933 in den Ruhestand versetzt. Zum Zeitpunkt des Erlasses war Meyer schon beurlaubt. Die Einreichung von Urlaubsgesuchen war jüdischen Richtern seinerzeit in einem an alle Mittelbehörden der preußischen Justiz gerichteten Funkspruch des damaligen Reichskommissars für die preußische Justizverwaltung, Hanns Kerrl, vom 31. März 1933 nahegelegt worden; sie erhielten daraufhin in ihrem "vorausgesetzten Einverständnis" auch dann Urlaub, wenn sie gar kein Gesuch gestellt hatten²¹. Ein Ruhegehalt, das nach § 8 BBG in den Fällen der §§ 3, 4 BBG nur Beamten mit einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit zustehen sollte, wurde Land- und Amtsgerichtsrat Dr. Meyer nicht gewährt. Der hochqualifizierte Richter emigrierte mit seiner Familie nach England. Nach dem Kriege kehrte er zurück und wurde zunächst Landgerichtsdirektor in Köln und schließlich Bundesrichter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe²². Mit einem auf § 5 BBG gestützten Erlaß vom 4, August 1933²³ wurde Landgerichtsdirektor und Amtsgerichtsrat Dr. Josef Brucker zum 1. Oktober 1933 in eine Landgerichtsratstelle bei dem Landgericht Duisburg-Hamborn versetzt. In seine hiesige Stelle rückte Oberstaats-

germund (o. Fußn. 1), 87 ff., Schorn, Festgabe (o. Fußn. 4), 127, sowie den Erlaß des Chefs der Reichskanzlei vom 12. Juli 1938, abgedr. bei Klein (o. Fußn. 4), nach S. 228.

¹⁸ Nach Angaben von Angermund (o. Fußn. 1), 53, fand § 5 BBG in Preußen auf 264 Beamte des höheren Justizdienstes Anwendung. Angermund (aaO) bezweifelt allerdings unter Hinweis auf eine Untersuchung des nordrhein-westfällischen Justizministeriums aus dem Jahre 1949, daß alle diese Fälle in ursächlichem Zusammenhang mit Nichtbeugung vor politischem Druck standen.

¹⁹ HStA Kalkum Rep. 11/1520, Bl. 43.

Nach Klein (o. Fußn. 4), 217, waren von den 571 planmäßigen höheren Justizbeamten im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 15 jüdischer Abstammung. Sechs von ihnen verblieben nach den Ausnahmebestimmungen des Berufsbeamtengesetzes zunächst im Amt. Die acht jüdischen Gerichtsassessoren wurden sogleich entlassen. Sieben der insgesamt 70 jüdischen Rechtsreferendare durften ihren Vorbereitungsdienst bis auf weiteres fortsetzen.

²¹ Vgl. Laum/Pamp (o. Fußn. 4), 633 f.

²² Vgl. Schorn (o. Fußn. 4), 382.

²³ HStA Kalkum Rep. 11/1520, Bl. 18.

anwalt Rudolf D'heil von der Staatsanwaltschaft Trier, der - gleichfalls gemäß § 5 BBG - am selben Tage die Versetzung als Landgerichtsdirektor nach Bonn erhielt²⁴. Dieselbe Vorschrift bildete die Grundlage der Versetzung von Landgerichtsdirektor und Amtsgerichtsrat Paul Dittmann als Landgerichtsdirektor an das Landgericht Köln mit Erlaß vom 25. Oktober 193325. Die Stelle Dittmanns bekam der Krefelder Landgerichtspräsident Dr. August Schleipen, der am 28. Oktober 1933 gemäß § 5 BBG unter Beibehaltung seiner bisherigen Amtsbezeichnung sowie des entsprechenden Diensteinkommens als Landgerichtsdirektor nach Bonn versetzt wurde²⁶. Amtsgerichtsrat Dr. Hubert Schorn, der spätere Präsident des Landgerichts Bonn (1948 - 1958), mußte im Oktober 1933 ebenfalls aufgrund von § 5 BBG vom Amtsgericht Bonn zunächst nach Bochum und von dort an das Amtsgericht Remscheid wechseln²⁷. Landgerichtsdirektor und Amtsgerichtsrat Dr. Hermann Pomp wurde mit Erlaß vom 28. Mai 1934 nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes auf seinen Antrag zum 1. September 1934 in den Ruhestand versetzt²⁸. Das Ruhestandsgesuch des Richters war die Reaktion auf wiederholte Androhungen einer Versetzung an andere Gerichte. Amtsgerichtsdirektor Max Weyer, Amtsgericht Bonn, wurde durch Erlaß des Preußischen Justizminister vom 7. August 1933 gemäß § 5 BBG zum Amtsgerichtsrat herabgestuft²⁹. Die Versetzung als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht Siegburg zum 1. Oktober 1934 traf schließlich Oberlandesgerichtsrat Dr. Ernst Doßmann aus Köln³⁰.

In besonderem Maße bezweckte die nationalsozialistische Reichsregierung mit dem Maßnahmenkatalog des Berufsbeamtengesetzes eine Auswechslung der Behördenleiter, um durch die Unterbringung "alter Kämpfer" in stärkerem Maße Einfluß auf die Verwaltungsgeschäfte nehmen zu können. Die Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichtsbezirk Köln bildeten hier keine Ausnahme³¹. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Volmer wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 als Senatspräsident an das Kammergericht in Berlin versetzt. Ihm folgte im Dezember der bisherige Wiesbadener Landgerichtspräsident Dr. Alexander Bergmann, ein anerkannter Ehe- und Kindschaftsrechtler, der zwar nicht als Nationalsozialist, aber als "national zuverlässig" galt. Die Leitung der Generalstaatsanwaltschaft Köln übernahm der

²⁴ HStA Kalkum Rep. 11/1520, Bl. 19.

²⁵ HStA Kalkum Rep. 11/1520, Bl. 63. Dittmann kehrte nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft nach Bonn zurück, wo er zunächst Amtsgerichtsdirektor und sodann vom 1. April 1946 bis zum 31. Juli 1948 Präsident des Landgerichts war. Zu Dittmann vgl. Schorn (o. Fußn. 4), 226.

²⁶ HStA Kalkum Rep. 11/1520, Bl. 64. Vgl. auch Schorn (o. Fußn. 4), 423.

²⁷ Vgl. Schorn (o. Fußn. 4), 426 ff.

²⁸ HStA Kalkum Rep. 11/1520, Bl. 184; vgl. auch Schorn (o. Fußn. 4), 49.

²⁹ Vgl. näher Schorn (o. Fußn. 4), 458f.

³⁰ Vgl. Laum/Pamp (o. Fußn. 4), 643.

³¹ Vgl. zusammenfassend Laum/Pamp (o. Fußn. 4), 642f. m. weit. Nachw.

unmittelbar vom Staatsanwaltschaftsrat bei der Staatsanwaltschaft Duisburg in sein neues Amt beförderte Generalstaatsanwalt Windhausen, Mitglied der NSDAP seit dem Jahre 1929 und SA-Mann seit 1932. Beim Landgericht Köln wurde mit dem bisherigen Amtsgerichtsrat Walter Müller ein - in seiner richterlichen Tätigkeit nur als "Durchschnittskraft" beurteilter - fanatischer Nationalsozialist mit starkem Geltungsdrang Nachfolger des Ende 1933 auf eigenen Antrag in den Ruhestand getretenen Präsidenten Dr. Kuttenkeuler³². Auf den Aachener Landgerichtspräsidenten Oppenhoff, der am 1. Oktober 1933 (wegen Erreichens der Altersgrenze³³) in den Ruhestand versetzt worden war, folgte Amtsgerichtsrat Hermanns, der zuvor für einige Monate kommissarisch das Amt des Polizeipräsidenten in Aachen ausgeübt hatte. Hermanns, der seinen beruflichen Aufstieg wohl ebenfalls der NSDAP) zu verdanken hatte, nahm später Distanz zur Partei ein und wurde im Jahre 1943 vorzeitig pensioniert34. Die Präsidenten der Landgerichte Koblenz und Trier, Hermsen und Dr. Braun-Friderici, wurden jeweils als Senatspräsidenten an das Oberlandesgericht Hamm versetzt35.

In Bonn teilte Landgerichtspräsident Dr. Karl Mosler, der seit April 1921 im Amt war, das Schicksal seiner Kölner und Aachener Kollegen. Am 27. April 1933 hatte er in der Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Bonn der Richter und Staatsanwälte einen Aufruf des engeren Vorstands des preu-Bischen Richtervereins an die Vereinsmitglieder, "sich in die gemeinsame Kampffront Adolf Hitlers einzugliedern und sich dem Bund nationalsozialisitscher deutseher Juristen anzuschließen"36, als satzungswidrig bezeichnet und den Austritt aus dem Verein erklärt. In einer Richterversammlung führte Mosler - der selbst nie Parteimitglied war - zudem aus, bei Eintritt oder Nichteintritt in die NSDAP handele es sich um eine Gewissensfrage, die jeder mit sich selbst ausmachen müsse³⁷. Im Mai 1933 richtete der neue Bonner NS-Oberbürgermeister Rickert an Mosler sowie an den damaligen Leiter der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Dr. Großmann, das Ansinnen, in den gegen ehemalige leitende Kommunalbeamte fler Weimarer "Systemzeit", unter anderem das frühere Stadtoberhaupt Dr. Falk 38, den Beigeordneten Spoelgen sowie Sparkassendirektor Weischenberg, angestrengten Verfahren wegen

³² Zu Müller vgl. näher Laum/Pamp (o. Fußn. 4), 671 f.

³³ Vgl. Klein (o. Fußn. 4), 223.

³⁴ Vgl. Angermund (o. Fußn. 1), 55, 263 Fußn. 75.

³⁵ Klein (o. Fußn. 4), 223.

³⁶ Zitat nach Schorn (o. Fußn. 4), 37.

³⁷ Schorn (o. Fußn. 4), 39 f.

³⁸ Oberbürgermeister Dr. Falk war Mitte Oktober 1931 nach heftigen Auseinandersetzungen insbesondere mit der nationalsozialistischen Presse wegen "nervöser Erschöpfung" freiwillig aus dem Amt geschieden; vgl. hierzu näher Vogt (o. Fußn. 7), 510 ff.

angeblicher Korruption³⁹ die Verhandlungen nicht in den Gerichtssälen, sondern in der Beethovenhalle stattfinden zu lassen; zugleich ersuchte er um "Angabe der gewünschten Vorführungen und Termine". Nachdem sowohl Mosler als auch Großmann dies abgelehnt hatten, wurden sie am 17. Mai 1933 im "Westdeutschen Beobachter" als "Saboteure des Volkswillens" angegriffen, die "auf dem schnellsten Wege von ihren Posten abberufen werden" müßten, da sie die "Zeichen der Zeit" nicht verstünden⁴⁰. Vor dem Hintergrund dieser Kampagnen stellte Mosler schließlich den ihm nahegelegten Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, wobei die Maßnahme - wohl zur Verdeckung ihres politischen Charakters - auf § 38 der 2. Sparverordnung vom 23. Dezember 193141 gestützt werden sollte. Durch Abschied vom 22. Juli 1933⁴² wurde er sodann aufgrund der genannten Vorschrift zum 1. November 1933 in den Ruhestand versetzt. Hierbei wahrte man seitens des preußischen Justizministers auch insoweit die äußere Form, als Mosler "für seine dem Staate in treuer Pflichterfüllung geleisteten Dienste ... die Anerkennung und der Dank der Staatsregierung ausgesprochen" wurden. Zeitgleich mit Landgerichtspräsident Dr. Mosler erfolgte die Zurruhesetzung von Öberstaatsanwalt Dr. Großmann; an seine Stelle als Leiter der Staatsanwaltschaft trat Oberstaatsanwalt Hattingen.

Nachfolger Moslers wurde der durch Bestallung vom 31. Juli 1933⁴³ vom Land- und Amtsgerichtsrat in Bonn zum Präsidenten des Landgerichts beförderte Dr. Heinrich Weiland, der zunächst bis 1927/28 der Zeparumspartei angehört hatte, seither aber – entgegen einem für preußische Beamte bis zum Jahre 1932 geltenden diesbezüglichen Verbot – bereits Mitglied der NSDAP gewesen war⁴⁴. Es handelte sich nicht nur um eine typische "Parteikarriere", sondern vor allem auch um einen krassen personellen Fehlgriff, dessen Korrektur noch vor dem vorgesehenen Amtsantritt Weilands am 1. November 1933 erfolgte. Wegen der außergewöhnlichen Umstände dieser Präsidentschaft soll der gut dokumentierte berufliche Werdegang des Richters⁴⁵ hier ausführlicher dargestellt werden:

³⁹ Vgl. Vogt (o. Fußn. 7), 518 ff. Die – freisprechenden – Urteile des Landgerichts Bonn in mehreren der sog. Korruptionsverfahren sind bei Schorn (o. Fußn. 4), 657 ff., 676 ff., dokumentiert. Korruptionsvorwürfe gegen amtierende oder ehemalige "Systembeamte" wurden von der NS-Propaganda damals geradezu stereotyp erhoben; vgl. Klein (o. Fußn. 4), 219.

⁴⁰ Vgl. näher Schorn (o. Fußn. 4), 726 f.; Klein (o. Fußn. 4), 219.

⁴¹ Pr. Ges.Slg. S. 293. Danach konnten unmittelbare Staatsbeamte, die das 60. Lebensjahr vollendet hatten, auf ihren Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

⁴² Vgl. HStA Kalkum Rep. 11/1520, Bl. 16.

⁴³ HStA Kalkum Rep. 11/1520, Bl. 17.

⁴⁴ Vgl. Personalakten Weiland, HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 224.

⁴⁵ Personalakten Weiland, HStA Kalkum Rep. 245/144 – 145.

Der im Jahre 1878 in Köln geborene Weiland wurde Anfang 1907 zum Gerichtsassessor ernannt. Nach Tätigkeiten beim Landgericht Köln und beim Amtsgericht Aachen wurde er im August 1912 Amtsrichter in Flensburg⁴⁶. Dort verblieb er bis Dezember 1922, seit dem 1. April 1920 als Amtsgerichtsrat. Von August 1914 bis September 1916 leistete er Heeresdienst. Im Kriege erlitt er eine schwere Verletzung (Zertrümmerung des rechten Oberkiefers und der angrenzenden Nasenknochen), die zu einer besonderen Schmerzanfälligkeit der Gesichtsnerven führte. Nicht zuletzt aus diesem Grunde strebte Weiland, der seit 1913 mit der Tochter eines Kölner Weingutsbesitzers verheiratet war, den Wechsel in eine klimatisch günstigere Gegend an. Zum 1. Januar 1923 wurde er als Landgerichtsrat an das Landgericht Bonn versetzt; seit dem 1. April 1924 war er zugleich Amtsgerichtsrat in Bonn.

Fachliche Eignung und Persönlichkeit des Richters hatten in Flensburg sehr unterschiedliche Bewertungen erfahren. Unter dem 30. März 1918 berichtete der dortige Landgerichtspräsident Groth als Vorsitzender der für Weiland zuständigen Berufungszivilkammer an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Kiel, in der Zeit vom 1. Oktober 1916 seien 27 von 52 Berufun-

gen gegen Urteile des Richters erfolgreich gewesen.47

In bezug auf die persönlichen Eigenschaften Weilands kam Landgerichtspräsident Groth ebenfalls zu einer ausgesprochen negativen Bewertung:

"Sein stark ausgeprägtes Selbstbewußtsein und die hohe Meinung, die er von seinen Leistungen hat, erschwert es ihm offenbar, sich einer der seinigen Auffassung entgegengesetzten Auffassung zu fügen, ein Umstand, der m. E. seine gedeihliche Tätigkeit in einem Kollegium beeinträchtigen würde. In seinen Entscheidungen operiert er viel mit Hinweisungen auf Kommentare und Urteile der höheren Gerichte. Wiederholt ist aber die Wahrnehmung gemacht worden, daß er die Zitate entweder nicht zu Ende gelesen oder falsch verstanden hatte...Bei schneller Auffassung stehen seine Rechtskenntnisse nicht über dem Durchschnitt und dem günstigen Bericht meines Vertreters vom 9. Februar vor. Js. ...kann ich nicht beitreten."

Der Präsident des Landgerichts Flensburg schloß mit dem Hinweis darauf, dem Richter seien zwischenzeitlich andere Geschäfte zugewiesen worden, weil "der Amtsrichter Dr. Weiland einer sachgemäßen Erledigung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich nicht in vollem Maße gewachsen gezeigt hatte."

Zwei Jahre später, in einem Bericht an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Kiel vom 16. April 1920⁴⁸, kam der Nachfolger des Landgerichtspräsidenten Groth zu einer günstigeren Bewertung, als er darum bat, die Löschung von drei schriftlichen Ermahnungen des Amtsrichters aus dem Jahre 1913 in den Personalakten zu erwägen. Die "wenig günstige" Beurteilung, die Wei-

⁴⁶ HStA Kalkum Rep. 245/144, Bl. 175.

⁴⁷ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 3 f.

⁴⁸ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 25.

land im Bericht vom 30. März 1918 gefunden habe, könne der Löschung nicht entgegenstehen. Nach seiner Wahrnehmung habe Weiland "als Zivilprozessrichter im allgemeinen durchaus sorgfältig und zuverlässig gearbeitet". "Hin und wieder" seien Versehen und Flüchtigkeiten vorgekommen, "aber nicht mehr wie es bei schnell arbeitenden Richtern leicht der Fall ist und jedenfalls keine solchen von grösserer Bedeutung." Aus der Sicht rheinischer Juristen dürfte dabei die Erklärung, die der neue Flensburger Landgerichtspräsident für die betreffenden Mängel fand, von besonderem Interesse sein:

"Ich habe den Eindruck, daß es sich hierbei im Wesentlichen um Mängel handelt, die vielen, vielleicht den meisten rheinischen Richtern anhaften, die auf die Beobachtung der Formalien nicht die peinliche Sorgfalt zu verwenden gewöhnt sind, wie die Richter aus den altpreußischen Bezirken, die aber in der Sache selbst durchaus zutreffend zu entscheiden und den Bedürfnissen des Verkehrs und des täglichen Lebens vollauf gerecht zu werden wissen. Auf seine rheinische Eigenart dürfte auch sein stark ausgeprägtes Selbstbewußtsein...zurückzuführen sein, welches zudem durch die ihm eigenen verbindlichen und kollegialen Formen...jeden verletzenden Charakter verliert."

In Bonn wurde Weiland zunächst ausgesprochen gut beurteilt. Landgerichtspräsident Dr. Mosler attestierte ihm unter dem 12. Dezember 1923 "sehr gute Rechtskenntnisse,...eine den Durchschnitt erheblich überragende Begabung & grosses praktisches Verständnis". In wiederholtem Schwurgerichtsvorsitz habe er sich als sehr gewandter, ruhiger und sachlicher Verhandlungsleiter erwiesen. "Mit verbindlichem, liebenswürdigem Wesen verbindet er ein energisches, zielbewusstes Streben, grosse Entschlusskraft, mannhaftes Eintreten für die Unabhängigkeit der Rechtspflege & große Arbeitsfreudigkeit"49. In einer Äußerung aus dem Jahre 1926 heißt es, Weiland habe sich "in allen Stellungen bewährt" und besitze die Qualifikation zum Landgerichtsdirektor und Oberlandesgerichtsrat; er könne "ganz allgemein als das Muster eines Untersuchungsrichters" - diese Funktion nahm Weiland seinerzeit wahr - bezeichnet werden. Diesen Bewertungen trat der Präsident des Oberlandesgerichts Köln, der den Richter 1924 für Landgerichtsdirektorund Oberlandesgerichtsratsstellen allgemein vorgeschlagen hatte, noch im Jahre 1927 bei⁵⁰.

Allerdings standen die sehr günstigen Dienstzeugnisse des Bonner Landgerichtspräsidenten wohl insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Ortsveränderungen Weilands: So lag der angeführten Beurteilung vom 12. Dezember 1923 eine Bewerbung auf eine Stelle als Landgerichtsdirektor in Saarbrücken zugrunde, für die Mosler den Richter "seiner ganzen Persönlichkeit nach für hervorragend geeignet" hielt. In einem weiteren Bericht von

⁴⁹ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 113.

⁵⁰ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 170 f.

Ende Januar 1928⁵¹ heißt es, "gerade für eine Direktorstelle an einem großen Landgericht des Industriegebietes" sei Weiland "wegen seiner Arbeitsenergie, seiner großen organisatorischen Begabung...und seiner Arbeitsfreudigkeit...besonders geeignet." Im eigenen Bezirk scheint er dagegen jedenfalls seit Ende der 20er Jahre für ein Beförderungsamt nicht mehr in Frage gekommen zu sein. So führte Landgerichtspräsident Mosler in einem Randbericht vom 25. Januar 1928⁵² zur Bewerbung Weilands um die Amtsgerichtsdirektorstelle in Bonn aus:

"Zum Amtsgerichtsdirektor hat sich bisher Dr. Weiland nicht gemeldet. Ich bezweifle nicht, daß er sich bei seiner Energie und seinen Fähigkeiten rasch auch in für ihn fremde Verhältnisse einleben wird, glaube aber, daß bei seiner ganz zurückhaltenden Stellung in dem Kollegenkreise er für eine Bonner Stelle sich weniger eignet."

Der Präsident des Oberlandesgerichts Köln trat dem mit Datum vom 8. Februar 1928⁵³ bei:

"Mir will die Eignung des Bewerbers zum Amtsgerichtsdirektor nicht ganz zweifelsfrei erscheinen. Er ist zwar längere Jahre am Amtsgericht tätig gewesen, aber doch unter gänzlich anderen Verhältnissen. Mit Aufsichtsgeschäften war er niemals befaßt, so daß ihm hier jede praktische Erfahrung abgeht. Schließlich habe ich auch Bedenken, ob die zwar energische, aber auch etwas eigenwillige Persönlichkeit Weilands als Amtsgerichtsdirektor der richtige Mann am richtigen Platze wäre."

Noch distanzierter heißt es in einer anderen Äußerung des Landgerichtspräsidenten aus dem Jahre 1928⁵⁴, als Untersuchungsrichter habe Weiland "besonders Tüchtiges" geleistet und "durch geschickte Sachbearbeitung" sich die "besondere Wertschätzung der Staatsanwaltschaft" erworben. Aus dem kollegialen Verkehr halte er sich in den letzten Jahren ganz zurück und suche "seinen Verkehr in anderen Kreisen", neige auch etwas zu "allzugrosser beruflicher Offenherzigkeit in diesem Verkehr." Der Präsident des Oberlandesgerichts strich den Richter im Jahre 1928 "wegen Überalterung" aus der Beförderungsliste⁵⁵. In einer landgerichtlichen Beurteilung Ende 1932⁵⁶ heißt es schließlich, Weiland habe sich als Untersuchungsrichter "gut bewährt" und sei "besonders in Strafsachen" ein "tüchtiger Richter". Seine langjährige strafrechtliche Tätigkeit habe ihn jedoch in Zivilsachen "aus der Übung kommen lassen". Er verkehre in Kreisen, "die seinem gesteigerten Geltungsbedürfnis

⁵¹ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 173.

⁵² HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 175.

⁵³ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 177.

⁵⁴ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 181.

⁵⁵ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 181.

⁵⁶ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 196.

RÜDIGER PAMP

mehr Rechnung tragen"; in der Neigung zu "allzu grosser beruflicher Offenheit" scheine er nach Vorhalt zurückhaltender geworden zu sein. Die letztgenannte Einschätzung erwies sich indes als unzutreffend, wie ein Vorfall verdeutlicht, aufgrund dessen Präsident Dr. Mosler noch am 28. März 1933 dem Richter schriftlich die "schärfste Mißbilligung" aussprach:

Ausweislich des Mißbilligungsschreibens⁵⁷ hatte Landgerichtsrat Otto sich um Aufnahme in die Bonner Lesegesellschaft beworben; seine "Paten" für die anstehende Wahl waren die Landgerichtsdirektoren Geißeler, Dr. Pomp und Stürmer. Einige Zeit vor dem Wahltermin hatte Weiland in der "Lese" erzählt, Otto sei eingeschriebenes Mitglied der SPD oder jedenfalls Mitglied gewesen bzw. er hatte auf angebliche frühere Gerüchte aufmerksam gemacht. Als man ihn daraufhin zur Rede stellte, nahm er alles zurück und entschuldigte sich in einer allgemein bekannt gegebene Erklärung gegenüber den anderen Angehörigen der "Lese". Hierzu hielt Mosler dem Richter unter anderem vor:

"...Sie sind...wieder Ihrer Neigung zu irgendwelchen sensationellen Reden, die Sie schon wiederholt in unangenehme Lagen gebracht hat und die besonders nach dem Genuß alkoholischer Getränke sich einstellt, erlegen. Ich habe Ihnen schon vor Jahren ernste Vorhaltungen wegen Ihres außerdienstlichen Verhaltens machen und seitdem wiederholen müssen. Das Ansehen des Gerichts hat vielleicht deshalb weniger unter Ihrem Auftreten gelitten, als wohl ebenso bekannt ist, daß Sie seit Jahren jeden außerdienstlichen Verkehr mit Kollegen meiden und, wie ich stets schmerzlich bedauert habe, eine Sonderstellung einnehmen...Bereits im Dezember 1930 habe ich Sie darauf hingewiesen, Ihre Versetzung in eine große Stadt zu betreiben."

In seinem Begleitbericht vom selben Tage⁵⁸, mit dem er den Präsidenten des Oberlandesgerichts von der Angelegenheit in Kenntnis setzte, führte der Landgerichtspräsident aus:

"Landgerichtsrat Dr. Weiland war ein sehr befähigter Richter...Seit einer Reihe von Jahren hat er sich ganz aus dem Verkehr mit den Kollegen zurückgezogen und viel, ja sehr viel mit anderen in Wirtschaften verkehrt. Aus diesem Verkehr sind immer wieder unangenehme Einzelheiten eines wenig würdigen Auftretens mir zu Ohren gekommen. In zunehmendem Maße trat bei Dr. Weiland die Neigung zu sensationellen Reden hervor; selbst berufliche Dinge plauderte er aus und zwar um so mehr je mehr Alkohol er genossen hatte. Diese Lebensweise hat ihn auch in seinen beruflichen Fähigkeiten so weit beeinflußt, daß es ihm, als die Zuteilung zu einer Zivilkammer notwendig wurde, nicht mehr möglich wurde, sich hier einzuarbeiten...Landgerichtsrat Dr. Weiland ist für das Ansehen des Bonner Richterkollegiums kaum tragbar, aber dem Rat, sich versetzen zu lassen, ist er nicht nachgekommen. Er ist wohl auch ein unglücklicher Mensch...".

⁵⁷ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 203 f.

⁵⁸ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 202.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Köln reichte eine Abschrift der Mißbillioung mit Verfügung vom 6. April 1933⁵⁹ zur Kenntnisnahme an den preußischen Justizminister weiter. Vor diesem Hintergrund ist es geradezu unfaßbar, daß eben dieser Minister nicht einmal vier Monate später ausgerechnet den Betroffenen zum Präsidenten des Landgerichts ernannte! Allerdings war die - auf eine nachdrückliche Empfehlung der örtlichen NSDAP-Kreisleitung zurückgehende60 - Maßnahme nicht von langer Dauer, da der neue Amtsinhaber offenbar auch der Regierung alsbald untragbar erschien. Mit Erlaß vom 26. Oktober 193361 richtete der Minister das "Ersuchen" an Weiland, "den Dienst als Landgerichtspräsident in Bonn am 1. November d. Is. nicht anzutreten"; zugleich beurlaubte er ihn bis auf weiteres von allen Dienstgeschäften. In der Folgezeit stand offenbar vor allem die Frage im Vordergrund, auf welche Weise der in Ungnade Gefallene aus dem Dienst scheiden konnte. Jedenfalls bat Weiland mit einem an die Gerichtskasse Bonn gerichteten handschriftlichen Schreiben vom 11. Januar 193462 "um amtliche Mitteilung, wie hoch sich meine Pension stellt, falls ich gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 33 meine Versetzung in den Ruhestand beantrage". Die Anfrage wurde von der Gerichtskasse an das Rechnungsamt beim Oberlandesgericht Köln weitergeleitet. Der Aktenvermerk eines Justizobersekretärs in der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts vom 13. Januar 193463 hat den lapidaren Inhalt:

"Landgerichtspräsident Dr. Weiland hat heute hier vorgesprochen. Ihm wurde die Höhe und die Errechnung seines Ruhegehaltes...bekanntgegeben. Er erklärte, daß er nunmehr auf Beantwortung der umseitigen Anfrage verzichte."

Mit Abschied vom 1. Februar 193464 wurde Weiland auf seinen Antrag gemäß § 5 Abs. 2 BBG – also aufgrund einer von den Nationalsozialisten gerade zur Entfernung ihrer politischen Gegner geschaffenen Säuberungsvorschrift – zum 1. Juni 1934 in den Ruhestand versetzt. Ausweislich einer entsprechenden Anforderung der Personalakten hat er im Juni 1941 im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt um Wiederbeschäftigung im Justizdienst nachgesucht⁶⁵. Ein etwa auf dieses Gesuch erteilter Bescheid ist den Akten nicht zu entnehmen; es dürfte aber nach Lage der Dinge auszuschließen sein, daß Weiland während des "Dritten Reichs" noch einmal in der Justiz beschäftigt wurde.

⁵⁹ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 207.

⁶⁰ Vgl. Klein (o. Fußn. 4), 223; Vogt (o. Fußn. 7), 525.

⁶¹ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 213.

⁶² HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 211.

⁶³ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 212R.

⁶⁴ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 215; Rep. 11/1520, Bl. 88.

⁶⁵ HStA Kalkum Rep. 245/145, Bl. 235.

Sein Nachfolger als Landgerichtspräsident wurde der mit Erlaß vom 12. März 193466 zum 1. Juni 1934 nach Bonn versetzte bisherige Präsident des Landgerichts Hanau, Dr. Eduard Weber, der zuvor Rechtsanwalt in Frankfurt gewesen war⁶⁷. Er leitete das Gericht bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945.

bb) Die Diskriminierung judischer Rechtsanwälte aufgrund des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933

Die nach der Machtübernahme Hitlers - auch im Bereich des Justizwesens bevorstehende weitere Entwicklung in Deutschland wurde nicht zuletzt durch die Gewaltaktionen gegen judische Juristen offenbar, zu denen es in Köln am 31. März 1933 im Zusammenhang mit den von der NSDAP ausgerufenen sog. Boykottagen kam. Júdische Richter und Rechtsanwälte sowie judisch aussehende Personen wurden von SA- und SS- Trupps gewaltsam aus dem Justizgebäude am Reichenspergerplatz gezerrt und auf offenen Müllwagen durch eine johlende Menschenmenge zum Polizeipräsidium gebracht68. Die mit solchen Aktionen offenkundig angestrebte Vertreibung auch der jüdischen Anwälte aus dem Rechtsleben erfuhr ihre Scheinlegalisierung am 7, April 1933. Gemäß § 1 Abs. 1 des an diesem Tage verkündeten Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (ZulRAG)69 konnte die Zulassung von Rechtsanwälten, die im Sinne des Berufsbeamtengesetzes "nicht arisch" waren, bis zum 30. September 1933 zurückgenommen werden. Absatz 2 der Vorschrift enthielt ein § 3 Abs. 2 BBG entsprechendes "Frontkämpferprivileg". Nach § 2 ZulRAG konnte die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft solchen Personen, die im Sinne des Berufsbeamtengesetzes "nicht arischer" Abstammung waren, auch dann versagt werden, "wenn die in der Rechtsanwaltsordnung vorgesehenen Gründe nicht vorliegen". Gemäß § 3 ZulRAG waren Personen, die sich "im kommunistischen Sinne" hetätigt hatten, von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen; bereits erteilte Zulassungen waren zurückzunehmen. Bis zur Entscheidung über die Zurücknahme der Zulassung nach § T Abs. 1, § 3 ZulRAG konnte gegen den Betroffenen ein Vertretungsverbot erlassen werden (§ 4 ZulRAG).

Alle hiernach noch bestehenden Zulassungen "nicht arischer" Rechtsanwälte wurden schließlich durch die Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938⁷⁰ beseitigt. Nach ihrem Artikel I § 1 war Juden

⁶⁶ HStA Kalkum Rep. 11/1520, Bl. 89.

⁶⁷ Vgl. Klein (o. Fußn. 4).

⁶⁸ Vgl. Klein (o. Fußn. 4), 216 f.; Laum/Pamp (o. Fußn. 4), 634; Paus (o. Fußn. 5), 5.

⁶⁹ Vgl. o. Fußn. 12; s. auch die Ausführungsverordnung des Preuß. Justizministers vom 25. April 1933, JMBl. S. 127.

⁷⁰ RGBl. I S. 1403.

"der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen". Noch bestehende Zulassungen judischer Rechtsanwälte waren im "alten Reichsgebiet" zum 30. November 1938 zurückzunehmen. Artikel III der Verordnung ermächtigte die Justizverwaltungen, "zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden" (§ 8) auf Widerruf (§ 9 Abs. 2) sog. jüdische Rechtskonsulenten zuzulassen, "soweit ein Bedürfnis besteht" (§ 9 Abs. 1). Im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk Köln war die Zulassung von 11 Konsulenten vorgesehen, die ihre Tätigkeit unter vurdelosen äußeren Umständen ausüben mußten?

In Bonn lebten im Jahre 1933 insgesamt 1.268 judische Bürger. Das entsprach einem Anteil von 0,8 % an der Gesamteinwehnerzahl von gut 159 000 Personen⁷². Anfang April 1933 waren im Oberlandesgerichtsbezirk Köln von 919 zugelassenen Rechtsanwälten 125 nicht arischer Abstammung. Bis zum 30. April 1934 schieden 54 von ihnen aufgrund des Zulassungsgesetzes vom 7. April 1933, sieben weitere aus anderen Gründen aus der Anwaltschaft aus⁷⁴. Im Landgerichtsbezirk Bonn übten Ende 1932 100 zugelassene Rechtsanwähe ihren Beruf aus, von denen neun jadischer Abstammung waren75. Vier von ihnen, die in Bonn niedergelassenen Rechtsanwälte Dr. Hans Cahn, Dr. Alfred Meier, Dr. Josef Weiss und der in Euskirchen tätige Rechtsanwalt Alfred Oster, schieden aufgrund des Zulassungsgesetzes vom 7. April 1933 aus der Anwaltschaft aus. Dr. Cahn und Dr. Meier emigrierten kurz nach dem Entzug der Zulassung; nach dem Zweiten Weltkrieg ließen sie sich wieder in Bonn als Anwälte nieder. Die Rechtsanwälte Dr. Weiss und Oster wanderten nach Palästina aus, Rechtsanwalt Oster, der zuletzt noch als Rechtskonsulent tätig gewesen war, allerdings erst im Jahre 1938. Fünf weitere Anwälte - Dr. Max Cohn, Max Baum, Dr. Ernst Herrmanns, Siegmund Mayer und Dr. Hans Wollstein - fielen unter die Ausnahmevorschriften des Zulassungsgesetzes und konnten ihren Beruf daher zunächst weiter ausüben. Von ihnen verstarb Dr. Cohn im Oktober 1936, Rechtsanwalt Baum gab seine Zulassung im Juni 1938 zurück und verließ Deutschland. Die noch verbliebenen drei Anwälte, Dr. Herrmanns, Mayer und Dr. Wollstein, wurden aufgrund der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938⁷⁶ aus der Anwaltschaft ausgeschlossen. Sie traf schließlich das schrecklichste Schicksal von allen, weil sie ein Opfer des Holocaust wurden und nach der Deportation in den Jahren 1943/44 in den Konzentrationslagern Theresienstadt bzw. Auschwitz umkamen77-

⁷¹ Vgl. Laum/Pamp (o. Fußn. 4), 639 f.

⁷² Paus (o. Fußn. 5), 26.

⁷³ Paus (o. Fußn. 5), 7; ders., in: Bonner Anwaltverein, Jüdische Rechtsanwälte (o. Fußn. 5), 18.

⁷⁴ Paus (o. Fußn. 5), 7.

⁷⁵ Paus, in: Bonner Anwaltverein, Jüdische Rechtsanwälte (o. Fußn. 5), 17.

⁷⁶ Vgl. o. Fußn. 69.

⁷⁷ Alle Angaben nach Paus (o. Fußn. 5), 10 ff.; ders., in: Bonner Anwaltverein, Jüdische Rechtsanwälte (o. Fußn. 5), 18 – 22.

b) Justizverwaltungsangelegenheiten und nationalsozialistische Ideologie

Mit Landgerichtspräsident Dr. Weber übernahm Mitte 1934 ein Mann die Behördenleitung, der politischer Verdienste wegen in sein früheres Hanauer Amt gelangt war und aus dem gleichen Grunde nunmehr nach Bonn versetzt wurde⁷⁸. Seine Einstellung zur Ausübung des Präsidentenamtes kommt im Lagebericht an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Oktober 1936⁷⁹ zum Ausdruck:

"Im Interesse einer gesunden Entwicklung des nationalsozialistischen Staates erscheint das Verhältnis von Partei und Staat von besonderer Bedeutung. Es dürfte daher für die Justizverwaltung von grösster Bedeutung sein, ihrerseits alles in ihrer Macht stehende zu tun, um dieses Verhältnis von Konfliktstoff möglichst zu befreien und auftretende Schwierigkeiten durch klare Herausstellung der Aufgaben von Staat und Partei zu beseitigen. Ich habe es mir von Beginn meiner hiesigen Tätigkeit angelegen sein lassen, durch persönliche Fühlungnahme mit allen Parteistellen die Grundlagen für ein von gegenseitigem Vertrauen und Verantwortungsbewußtsein getragenes Zusammenarbeiten zu schaffen. Ich glaube sagen zu können, dass diese Bemühungen von Erfolg gekrönt gewesen sind."

aa) Die Lageberichte des Landgerichtspräsidenten 1936 bis 1944

Die Lageberichte, die der Präsident des Landgerichts Bonn ebenso wie die Präsidenten der anderen erstinstanzlichen Gerichte in bestimmten Zeitabständen an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln richtete⁸⁰, stellen auch im übrigen eine besondere zeitgeschichtliche Quelle in bezug auf Amtsverständnis und –führung ihres Absenders dar, weil sie, dem innerdienstlichen Charakter gemäß, in der Regel eine im wesentlichen ungekünstelte Meinungswiedergabe bzw. Darstellung einzelner Vorfälle enthielten. Leider zeichnen sich die Bonner Berichte durch eine weitgehende Beschränkung auf innerdienstliche Belange – z. B. die Unterrichtung über den jeweiligen Stand einzelner Strafverfahren (vor allem gegen Parteifunktionäre) – aus; Hintergrundinformationen allgemeinerer Art, etwa zur Stimmung in der Bevölkerung, zu außerdienstlichen Ereignissen oder (ab 1939) zu den generellen Auswirkungen des Krieges, die andere Behördenleiter dem Oberlandesgericht teilweise sehr ausführlich zukommen ließen, finden sich demgegenüber kaum.

⁷⁸ Vgl. Klein (o. Fußn. 4), 223.

⁷⁹ HStA Kalkum Rep. 255/173.

⁸⁰ HStA Kalkum Rep. 255/173 (Zeitraum 1936 bis 1939) und Rep. 255/174 (1940 und später).

Die besondere Verwurzelung des Landgerichtspräsidenten Dr. Weber im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB) 81, in dem die fruheren Standesorganisationen der Richter- und der Anwaltschaft aufgegangen waren, kam vor allem in den ersten Jahren der Amtsinhaberschaft in einer ausführlichen Berichterstattung über die Aktivitäten und inneren Verhältnisse der örtlichen Bezirksgruppe des NSRB zum Ausdruck. So beklagte der Präsident im vorgenannten Bericht "Eingriffe in die Behördenleitung" durch den Leiter der Bezirksgruppe, Rechtsanwalt Schumacher I; er - Weber - habe den Leiter und den Gauführer aber wohl davon überzeugen können, "dass dieses Verhalten mit nationalsozialistischer Gedankenerneuerung nicht zu vereinbaren" sei. Unter dem 14. Juni 1937 berichtete der Landgerichtspräsident, Rechtsanwalt Schumacher I sei von seinem Amt abberufen und Staatsanwalt Dr. Haag am 26. Mai in Gegenwart des Kreisleiters Eichler sowie des NSRB-Gauführers Dr. Krämer in feierlicher Weise als neuer Bezirksgruppenführer eingeführt worden. Der Besuch der Versammlung war allerdings "nicht sehr gut": "...es fehlte, namentlich aus den Kreisen der Rechtsanwälte und oberen Justizbeamten, eine ganze Reihe". Im Lagebericht vom 7. Juni 1938 findet sich der Hinweis auf eine im Rahmen des NS-Rechtswahrerbundes gegründete Arbeitsgemeinschaft zwischen der juristischen Fakultät der Universität Bonn und Juristen der Praxis zum Zwecke der "juristisch-wissenschaftlichen Untermauerung der Rechtsprechung". Dem Bericht zufolge beteiligten sich "24 - 25 Herren aus Praxis und Wissenschaft"; Leiter der Arbeitsgemeinschaft war Professor Dr. Dölle, dessen Vertreter der Landgerichtspräsident. Zu Beginn des Folgejahres, am 17. Februar 1939, umschrieb Weber die Arbeitsgemeinschaft mit der Universität als "außerordentlich fruchtbar"; etwa alle sechs Wochen fänden Vorträge und Diskussionen zu straf-, zivil- und rechtsgeschichtlichen Themen statt.

Einen weiteren Schwerpunkt der Bonner Berichterstattung, der vor allem nach Kriegsbeginn immer breiteren Raum gewann, bildete das strafrechtliche Sanktionensystem. Hier war es dem Präsidenten Dr. Weber ein besonderes Anliegen, auf die Notwendigkeit sorgfältiger Ermittlungsarbeit, den Stellenwert richterlicher Befugnisse im Verfahrensablauf und das seines Erachtens bestehende Erfordernis harten "Durchgreifens" hinzuweisen:

Im schon mehrfach erwähnten Lagebericht vom 14. Oktober 1936 beklagte er, die Kriminalität des Bezirks weise immer noch eine große Zahl schwerer Verbrechen auf. Innerhalb eines Jahres sei es zu drei Hinrichtungen gekommen und bei dem Schwurgericht stehe schon wieder eine "Mordsache" an, "die bei der Scheusslichkeit der Begehung der Tat wohl wieder mit der Hinrichtung des oder beider Angeklagten enden wird". Auch wegen Sexualverbrechen seien fortgesetzt Strafsachen anhängig, insbesondere nehme die Ho-



⁸¹ In seinem Lagebericht vom 14. Oktober 1936 (o. Fußn. 78) hatte Weber hervorgehoben, er rechne es sich zur "hohen Ehre" an, am Aufbau des NSRB in der "Kampfzeit" mitgewirkt zu haben.

mosexualität breiten Raum ein. Eine große Zahl der Anklagen betreffe Klosterinsassen⁸², aber auch andere Kreise seien in großem Umfang beteiligt. In diesem Rahmen verstieg Weber sich zu der Einschätzung, es habe "den Anschein, als ob die Stadt Bonn in besonderem Masse von Homosexuellen aufgesucht worden ist".

Unter dem 25. April 1938 beanstandete er, die Bestimmung des – damaligen – § 115a StPO gebe immer wieder zu Zweifeln und Auseinandersetzungen mit der Staatsanwaltschaft Anlaß. Er sei mit der Richterschaft einhellig der Auffassung, daß § 115a StPO dem Richter nicht nur das Recht gebe, sondern auch die Pflicht auferlege, nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen eines Haftbefehls weiterhin vorlägen. Für die neue StPO erscheine es umso dringlicher geboten, die Prüfungspflicht des Richters eindeutig festzulegen, als die frühere Beschränkung der Dauer der Untersuchungshaft entfallen sei. Im Anschluß hieran finden sich die folgenden – bemerkenswerten – Ausführungen:

"Es muß unter allen Umständen gefordert werden, dass in irgendeiner Form eine Garantie gegen allzu grosse Eingriffe in die Freiheit des Menschen geschaffen wird. Ich habe vor kurzem eine Strafsache gesehen, in der bei Anklageerhebung, ohne dass das Untersuchungsverfahren allzu kompliziert gewesen wäre, der Beschuldigte nahezu 6 Monate in Untersuchungshaft sass und zwischen der letzten Untersuchungshandlung und der Abfassung der Anklageschrift ein Zeitraum von nahezu 2 Monaten verstrichen war. Derartige Verzögerungen in der Bearbeitung von Haftsachen können unter keinen Umständen hingenommen werden."

Im Lagebericht vom 16. Mai 1942 sprach Weber sich gegen die vom Reichsjustizministerium zur Vereinfachung der Rechtspflege propagierte verstärkte Anwendung des Strafbefehls aus. Die Ermittlungen der Polizei seien vielfach unzureichend und gäben kein klares Bild der Straftaten. Es liege aber "im Interesse einer zur scharfen Disziplinierung des Volkes in Kriegszeiten zu fordernden Verschärfung der Strafverfolgung..., durch möglichst weitgehende Aufklärung den Täter der Strafe zuzuführen, die er verdient."

Insbesondere beanstandete der Präsident die Anwendung des Strafbefehls in Kriegswirtschaftssachen⁸³, die großes Außehen erregt und in der Bevölkerung die Meinung habe aufkommen lassen, daß mit zweierlei Maß gemessen werde. So habe das Amtsgericht Bonn einen "sehr begüterten" Apotheker, dem zur Last gelegt worden sei, Ol und Trockenmilch ohne Bezugsschein, "zum Teil an Juden" abgegeben zu haben, im Wege des Strafbefehls mit 10.000 RM bestraft, was zu tragen für den Betroffenen "eine Kleinigkeit" sei.

⁸² Vgl. dazu unten 3.

⁸³ Die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) stellte kriegsschädliches Verhalten im Bereich der Wirtschaft, insbesondere die Gefährdung des lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung, unter Strafe.

In einem weiteren Fall sei eine im Oktober 1941 vom Sondergericht Köln

verhängte Bestrafung "wegen ihrer Milde völlig unverständlich".

Unter dem 15. August 1942 wiederholte der Landgerichtspräsident seine Kritik, "die genauere Überwachung der Strafsachen" habe bei ihm den Eindruck hinterlassen, daß insbesondere in Kriegswirtschaftssachen die von den Gerichten, vor allem den Amtsgerichten, verhängten Strafen bisweilen äu-Berst gering aussielen. Auch erscheine es nicht gerechtfertigt, die Vollstrekkung der wegen solcher Verfehlungen verhängten Gefängnisstrafen in allen Fällen bedingt auszusetzen, in denen es sich um die erste Bestrafung handele: "Der volle Ernst der Bestrafung dürfte dem Rechtsbrecher erst dann in seiner vollen Wirkung zum Bewußtsein kommen, wenn er mindestens einen Teil der Strafe verbüßt hat". Die von ihm wöchentlich abgehaltenen Besprechungen der Strafrichter bezeichnete Weber dagegen als "ausserordentlich wertvoll für eine einheitliche Ausrichtung der Rechtsprechung". Einmal im Monat treffe er sich mit sämtlichen Strafrichtern des Landgerichtsbezirks, an den übrigen Terminen rufe er die Vorsitzenden der Strafkammern sowie die Strafrichter des Amtsgerichts Bonn zusammen. Schließlich bemängelte der Präsident die Rechtsprechung der Ehrengerichte der Anwaltskammern, die in keiner Weise ausreichend sei, um berufliche Verfehlungen zu ahnden. Es zeige sich vielmehr eine "zu grosse Schwäche und Duldsamkeit", weil Anwälte "aus menschlichen oder kollegialen Erwägungen" zu milden Urteilen neigten. Stattdessen könne "nur durch Ausmerzung gewissenloser Anwälte die Garantie dafür geschaffen" werden, "dass die hohe Aufgabe des Rechtsanwalts in der Rechtspflege von dem Rechtsideal beherrscht wird".

Im Lagebericht vom 15. Oktober 1942 wandte sich Weber gegen die technischen Verwaltungen, insbesondere Reichsbahn und Reichspost, die zwar immer wieder darauf hinwiesen, daß Veruntreuungen und Diebstählen in den öffentlichen Betrieben nur durch harte Strafen entgegengewirkt werden könne, ihrerseits aber solche Verfehlungen bagatellisierten und sich für strafrechtlich in Erscheinung getretene Verwaltungsangehörige einsetzten. So sei ein Reichsbahnmitarbeiter, der aus einem ihm zugänglichen Lager zur Verschrottung bestimmten Draht entwendet und verkauft habe, mit einer Geldstrafe von nur 300 RM belegt worden. Das Gericht habe die geringe Strafe vor allem damit begründet, daß die Reichsbahn ihn weiter beschäftigt, ihn "sogar im Osten eingesetzt" und sich "auch sonst günstig" über ihn geäußert habe. Im besonderen aber griff Weber den Fall einer Posthelferin beim Postamt Mehlem auf:

Die junge Frau war Anfang 1942 beim Diebstahl von Feldpostsäckchen ertappt worden. Da der zuständige NS-Ortsgruppenleiter auf eine gerichtliche Ahndung drängte, ließ die Reichspostdirektion nachfragen, ob et zu einer günstigeren Beurteilung des Falles bereit sei. Der Ortsgruppenleiter beschied die Anfrage abschlägig, weil seine politischen Leiter wegen der durch den Vorfall hervorgerufenen Empörung "trotz besten Wollens" nicht bereit seien, für eine solche Bewertung die Verantwortung zu übernehmen. Nachdem der

Fall aufgrund einer Eingabe des Vaters der Betroffenen dem Reichspostminister vorgelegt worden war, beschied dieser den Vater dahin, bei der Schwere der Verfehlung habe er nur im Hinblick auf die schlimmen Folgen einer Verurteilung der Tochter für den Vater und die Familie von einer Strafanzeige abgesehen. Der Verzicht auf die Anzeige wurde indes von der Zahlung einer Geldbuße von 600 RM zugunsten des Winterhilfswerks sowie davon abhängig gemacht, daß die Tochter versuche, ihre Verfehlungen "durch opfervollen Einsatz beim Roten Kreuz" wieder gutzumachen. In seinem Bericht wies Präsident Dr. Weber darauf hin, der Vater habe die Geldbuße gezahlt und die Tochter sei nach Mitteilung des SS-Hauptsturmführers vom DRK als Schwesternhelferin einberufen, jedoch "auf Veranlassung der zuständigen Ortsgruppe wegen politischer Unzuverlässigkeit wieder entlassen worden". Weber führte hierzu aus, er hätte nicht gezögert, die Angelegenheit von sich aus der Staatsanwaltschaft Bonn zur "weiteren Veranlassung" vorzulegen, "wenn nicht die Entscheidung der Postverwaltung von dem Reichspostminister ausgegangen wäre, so daß ich glaubte, die Entscheidung dem Herrn Reichsminister der Justiz vorbehalten zu sollen". Nachdem eine solche offenbar nicht ergangen war, erachtete er es jedoch als "im Interesse einer energischen, von dem Führer geforderten Strafrechtspflege liegend, wenn die Angelegenheit noch jetzt der Strafverfolgungsbehörde zur weiteren Behandlung vorgelegt wird".84

Der Lagebericht vom 15. Oktober 1942 schloß mit einer Beanstandung der Höhe der allgemein verhängten Strafen, die "vielfach noch zu gering" erscheine. Er – Weber – habe den Eindruck, daß

"der Richter sich allzusehr von der Persönlichkeit des Angeklagten und den Ausführungen seines Verteidigers beeinflussen lässt und nicht genügend demgegenüber berücksichtigt, dass das Interesse des Staates an der Ordnung der Volksgemeinschaft im Vordergrund zu stehen hat".

Derartige Kritik wiederholte Weber in einem späteren Lagebericht vom 17. März 1944, dem sich der damalige Kölner Oberlandesgerichtspräsident Dr. Lawall⁸⁵ inhaltlich anschloß. Auch er bemängelte, vielfach könne das Strafmaß in keiner Weise als ausreichend bezeichnet werden. So werde "bei Abtreibungen nicht genügend der Bedeutung dieser Delikte in bevölkerungspolitischer Hinsicht Rechnung getragen".

⁸⁴ Der weitere Verlauf der Angelegenheit war aus den eingesehenen Akten nicht zu entnehmen.

⁸⁵ Dr. Erich Lawall war seit Juli 1943 als Nachfolger Bergmanns Präsident des Oberlandesgerichts Köln; zu Lawall vgl. unten 4. a).

bb) Einzelne Verwaltungsvorgänge

Vertretung des Landgerichtspräsidenten

Als erklärter Gefolgsmann der NS-Herrschaft geriet Landgerichtspräsident Dr. Weber alsbald in Konflikt mit dem auf eine Bonner Landgerichtsdirektoren-Stelle versetzten Landgerichtspräsidenten Dr. Schleipen, dem das Krefelder Präsidentenamt entzogen worden war, nachdem er den Beitritt zur NSDAP verweigert und sich zudem für jüdische Richterkollegen eingesetzt hatte⁸⁶. Als dienstältester Inhaber einer Direktorenstelle war Schleipen von Gesetzes wegen ständiger Vertreter des Bonner Präsidenten. In dieser Eigenschaft hatte er Weber während dessen Urlaub im August 1934 zu vertreten-In dieser Zeit ging beim Landgericht eine Eingabe des Amtes für Beamte der NSDAP ein wonach alle Bediensteten des Gerichts durch einen geeigneten Redner auf die außen- und innenpolitische Bedeutung der Volksabsummung vom 19. August 1934 (betreffend die Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und Reichskanzlers nach dem Tode Hindenburgs)87 hingewiesen werden sollten. Schleipen hatte dieses Ersuchen zunächst abgelehnt und auf dem Schriftstück kurzerhand "Zu den Akten" verfügt. Auf Veranlassung des Fachschaftsleiters wurde daraufhin ein Oberinspektor der Verwaltungsabteilung des Landgerichts bei ihm vorstellig. Diesem erklärte Schleipen, nur auf ein Ersuchen der vorgesetzten Behörde, das nicht vorliege, bestehe Veranlassung zur Durchführung einer solchen Zusammenkunft. Schließlich unterzeichnete er allerdings eine entsprechende, von dem Beamten entworfene Verfügung und die Veranstaltung fand statt; Schleipen selbst nahm an ihr iedoch nicht teil. Präsident Dr. Weber berichtete am 18. September 193488 "auf eine mir mündlich vorgetragene Beschwerde" dem Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten über den Vorfall und führte dabei aus:

"Das Verhalten des Landgerichtspräsidenten Dr. Schleipen...verrät einen außerordentlichen Mangel der Staatsgesinnung, wie sie ein Beamter und vor allem ein Beamter in leitender Stellung haben muß. Die Beamtenschaft hat kein Verständnis dafür, daß der Behördenchef durch sein Verhalten zum allermindesten den Eindruck erweckt hat, daß er der Bedeutung der Volksabstimmung ablehnend gegenübersteht. Inwieweit dieses Verhalten Maßnahmen gemäß § 5 des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erforderlich macht, möchte ich zur Erwägung anheimstellen. Auf alle Fälle aber erscheint es nicht tragbar, daß Dr. Schleipen, wozu

⁸⁶ S. hierzu etwa die Äußerung des früheren Krefelder Landgerichtsrats Dr. Fedor Cahn vom 5. Mai 1947 (HStA Kalkum Rep. 255/138, Bl. 188). Cahn war nach dem Zusammenbruch des "Dritten Reichs" zunächst Landgerichtsrat, später Landgerichtsdirektor in Bonn; vgl. Schorn (o. Fußn. 4), 224 f.

⁸⁷ Vgl. dazu und insbesondere zu den Bonner Abstimmungsergebnissen Vogt (o. Fußn. 7), 532.

⁸⁸ HStA Kalkum Rep. 11/1591, Bl. 3 ff. Zu weiteren dienstlichen Anzeigen des Landgerichtspräsidenten Dr. Weber in bezug auf Schleipen vgl. Schorn (o. Fußn. 4), 423.

er als ältester Direktor an sich berufen wäre, ständiger Vertreter des Landgerichtspräsidenten ist. Ich gestatte mir daher den Vorschlag, die Vertretung anderweit zu regeln und entweder den Landgerichtsdirektor Stürmer oder den neu zu ernennenden Landgerichtsdirektor mit der Vertretung zu beauftragen..."

Nachdem die angesprochene Direktorenstelle zwischenzeitlich wieder besetzt worden war, bat Weber kurz darauf mit weiterem Bericht vom 3. Oktober 193489, "einen ständigen Vertreter...unter Abweichung der gesetzlichen Regelung zu bestellen". Insoweit regte er nunmehr die Bestellung des nächst Schleipen dienstältesten Landgerichtsdirektors Hermann Geißeler an, der sodann durch Ministererlaß vom 15. Oktober 1934% in diese Position berufen wurde. Auch mit dem neuen Vertreter scheint das Verhältnis allerdings nicht spannungsfrei gewesen zu sein. Jedenfalls wurde Landgerichtsdirektor Geißeler mit Wirkung vom 1. Juli nach § 38 der 2. Sparverordnung – die bereits Grundlage der Zurruhesetzung des Landgerichtspräsidenten Dr. Mosler gewesen war - "wunschgemäß" vorzeitig in den Ruhestand versetzt⁹¹. Ohnehin ist es erstaunlich, daß die Wahl des Präsidenten auf Geißeler gefallen war, weil dieser - ebenso wie der zunächst vorgeschlagene Landgerichtsdirektor Stürmer - zu den Bonner Richtern gehörte, die sich im Frühsommer 1933 durch Erteilung von Leumundszeugnissen für den jüdischen Rechtsanwalt Siegmund Mayer eingesetzt hatten, nachdem gegen ihn ein vorläufiges Vertretungsverbot ergangen war, und die deswegen am 7. Juli 1933 in der nationalsozialistischen Presse92 unter Namensnennung93 wie folgt angegriffen worden waren:

"Diese Herren haben anscheinend noch nicht begriffen, daß auch die Richter in erster Linie die Staatsinteressen wahrzunehmen haben, und daß es hierbei keine sogen. Objektivität au geben hat. Sie haben mit hrer Handlungsweise gezeigt, daß sie das Wesen des Nationalsozialismus und der neuen Zeit nicht begriffen haben und soweit sie jetzt der Bewegung beigetreten waren – auch nicht gewillt sind, im neuen Geiste zu handeln."

⁸⁹ HStA Kalkum Rep. 11/1591, Bl. 7.

⁹⁰ HStA Kalkum Rep. 11/1591, Bl. 9.

⁹¹ HStA Kalkum Rep. 11/1522, Bl. 168. Nach Schorn (o. Fußn. 4), 691, pflegte Geißeler, wenn ihm ein Angeklagter oder Zeuge mit dem "Führer" kam, regelmäßig zu entgegnen: "Lassen Sie doch Ihren Führer aus dem Spiel!". In einem Fall erwiderte er sogar: "Ihr Führer hat hier nichts zu suchen, sondern nur das Gesetz und das Recht.".

⁹² Der Artikel ist bei Paus (o. Fußn. 5) im Anhang abgedruckt.

⁹³ Es handelte sich – außer den im Text genannten – um die Landgerichtsdirektoren Dr. Pomp, von Hammel und Brucker, die Land- und Amtsgerichtsräte Otto, Bücheler, Dr. Schorn und Kipp sowie den Staatsanwalt Manteuffel.

Allerdings war der Landgerichtspräsident mit der Zusammensetzung der Bonner Richterschaft ohnedies unzufrieden, wie sich aus einem Stellenbesetzungsbericht vom 23. März 193494 ergibt. Darin heißt es unter anderem:

"Bei den Personalverhältnissen ist zu berücksichtigen, dass einige Mitglieder des Landgerichts in vorgerücktem Lebensalter stehen, eine Landgerichtsrätin eine planmässige Stelle hat, die in Strafsachen nicht verwendet werden kann, endlich ein früherer Landgerichtspräsident und ein früherer Oberstaatsanwalt aus politischen Gründen an das Landgericht Bonn versetzt wurden und nicht überall verwendbar sind."

Bei der im Bericht erwähnten Richterin handelte es sich um die Landgerichtsrätin Dr. Maria Hagemeyer, die seit dem Jahre 1928 als erste Frau eine Planstelle als Amts- und Landgerichtsrätin in Bonn innehatte⁹⁵. Frau Dr. Hagemeyer, die im Dritten Reich an einer Reihe mutiger Gerichtsentscheidungen mitwirkte⁹⁶ und nach Hinweisen von Schorn⁹⁷ zu einem vertraulichen Gesprächszirkel dem NS-Regime fernstehender Bonner Juristen gehörte, war in der ersten Hälfte des Jahres 1933 – noch zur Zeit des Präsidenten Dr. Mosler – als richterliche Dezernentin in der Verwaltungsabteilung des Landgerichts vorgesehen oder bereits eingesetzt. Diese Tätigkeit wurde ihr durch einen an den Landgerichtspräsidenten persönlich gerichteten Erlaß des preußischen Justizministers vom 13. Juli 1934⁹⁸ untersagt:

"Der Neuordnung des deutschen Rechtslebens entspricht es nicht, wenn die Landgerichtsrätin Dr. M. Hagemeyer, von etwaiger Vertretung abgesehen, laufend in Justizverwaltungsangelegenheiten beschäftigt wird. Ich ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen."

Aufgrund von – unter anderem kriegsbedingten – Personalengpässen sah sich Landgerichtspräsident Dr. Weber jedoch Ende 1940 seinerseits veranlaßt, die hochqualifizierte Richterin mit Billigung des Oberlandesgerichtspräsidenten⁹⁹ zur vertretungsweisen Mitarbeit in Verwaltungssachen (Personalsachen) heranzuziehen¹⁰⁰. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Frau Dr. Hagemeyer im Anschluß an eine dreijährige Tätigkeit im Bundesministerium der Justiz am 1. Januar 1953 zur Landgerichtsdirektorin am Landgericht Bonn ernannt. Sie war damit die erste Inhaberin einer solchen Stelle im Oberlandesgerichtsbe-

⁹⁴ HStA Kalkum Rep. 11/1522, Bl. 15.

⁹⁵ Zu Frau Dr. Hagemeyer vgl. näher Anders/Gräfin von Schwerin, Juristinnen im Justizdienst seit dem 1. Weltkrieg, in: Laum/Klein/Strauch (Hrsg.), Rheinische Justiz – Geschichte und Gegenwart, Köln 1994, 207, 223 f., 236.

[%] Vgl. Schorn (o. Fußn. 4), 533, 535 ff., 692, 696, 702 ff.

⁹⁷ Schorn (o. Fußn. 4), 51.

⁹⁸ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 184.

⁹⁹ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 185.

¹⁰⁰ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 183.

zirk Köln. Am 1. Dezember 1991 ist die in der Bonner Justiz bis heute hoch

geachtete Richterin im Alter von 95 Jahren verstorben.

Die Neubesetzung der durch die Zurruhesetzung Geißelers freigewordenen Direktorenstelle Ende 1937 erfolgte unter der ausdrücklichen Vorgabe, mit dem neuen Stelleninhaber nunmehr zugleich einen geeigneten Vertreter des Landgerichtspräsidenten zu finden. Hinsichtlich des im Besetzungsbericht des Oberlandesgerichtspräsidenten an den Reichsjustizminister vom 8. September 1937101 an erster Stelle vorgeschlagenen Landgerichtsdirektors Dr. Anton Fehr vom Landgericht Köln heißt es:

"In erster Linie bringe ich den LG.Dir. Dr. Fehr aus Köln in Vorschlag und bitte, auf die kürzliche Rücksprache des Herrn Ministerialdirektors Dr. Nadler und des Herrn Ministerialdirigenten Lutterloh mit mir Bezug nehmen zu dürfen. Der Vorschlag erfolgt unter der Voraussetzung, daß Fehr gleichzeitig zum ständigen Vertreter des LG.Präs. ernannt wird. Diese Ernennung gestatte ich mir gleichzeitig zu beantragen...Sollte die Ernennung Fehrs zum ständigen Vertreter des LG.Präs. nicht in Aussicht genommen werden können, bitte ich davon abzusehen, ihm die Stelle zu übertragen...Falls die Stelle dem LG.Dir. Fehr nicht verliehen werden sollte, werde ich wegen der Ernennung eines ständigen Vertreters des LG.Präs. noch besonders berichten."

Fehr, der später auch stellvertretendes Mitglied des Kölner Sondergerichts war, erhielt die Direktorenstelle und wurde zum ständigen Vertreter des Landgerichtspräsidenten bestellt¹⁰².

Angelegenheiten des Erbgesundheitsgerichts

Anderen Richtern als etwa dem Landgerichtspräsidenten Schleipen gelang demgegenüber die Anpassung an die "neue Zeit", wobei beispielsweise der Bericht des Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichts 103 in Bonn vom 21. Juni

¹⁰¹ HStA Kalkum Rep. 11/1522, Bl. 184 ff.

¹⁰² Dem Landgericht Bonn ist hierdurch allerdings ein besonders schlimmer möglicher Neuzugang erspart geblieben. An dritter Stelle des Besetzungsberichts vom 8. September 1937, hinter einem Bewerber aus dem Saarland, stand der Aachener Landgerichtsrat Karl Eich, der später Landgerichtsdirektor in Köln wurde und zugleich derjenige Vorsitzende des dortigen Sondergerichts war, unter dessen Vorsitz die mit Abstand furchtbarsten Urteile dieses Gerichts ergingen; vgl. Laum/Pamp (o. Fußn. 4), 657 f. Ende 1944 war Eich sogar zur Beförderung an den Volksgerichtshof vorgesehen; vgl. HStA Kalkum Rep. 255/138, Bl. 165.

¹⁰³ Die Tätigkeit der Erbgesundheitsgerichte beruhte auf dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) sowie der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021). Zur Durchsetzung des Gesetzes wurde den Amtsgerichten, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichtes hatten, ein Erbgesundheitsgericht angegliedert, das für den jeweiligen Landgerichtsbezirk zuständig war. Die Berufungen gingen zu dem beim jeweiligen Oberlandesgericht eingerichteten Erbgesundheitsobergericht,

1934¹⁰⁴ an den Präsidenten des Landgerichts insoweit besonderen "Einfallsreichtum" verrät. Seiner ausführlich dargelegten künftigen "Arbeitsbelastung" ("Nach den von mir im Januar 1934 angestellten Erhebungen muss damit gerechnet werden, dass im Bonner Bezirk sich etwa 500 bis 600 Personen aufhalten, die zur Unfruchtbarmachung für 1934 in Betracht kommen.") wollte der Richter durch die Bitte um Zuweisung eines jüngeren Gerichtsassessors als "Assistenten" Rechnung tragen, wobei er sich NS-Gedankengut zunutze machte:

"Ich weiss, dass ich mit dieser Bitte einen neuen, bisher in der Rechtsprechung noch nicht beschrittenen Weg vorschlage. Der "assistentenmässig" beigeordnete Assessor würde dem Richter gegenüber in gewissem Sinne als "Richterhilfe" erscheinen. Aber gerade darin sehe ich einen Fortschritt, der durchaus im Rahmen der Rechtsentwicklung unserer Zeit liegen dürfte: auf der einen Seite den "führenden" Richter mit dem Schwergewicht der Verantwortung, auf der anderen Seite jüngere Berufskameraden, die in einer längeren, ungestörten Tätigkeit Zeit und Gelegenheit hätten, die Probleme des Familiengerichts kennen zu lernen und in den Stand gesetzt zu werden, in den Familiengerichten der Zukunft erfolgreiche Arbeit zu leisten...Abschliessend glaube ich mit gutem Gewissen versichern zu dürfen, dass ein Versuch der hier vorgeschlagenen Art erfolgreich verlaufen wird. Er würde einen Beitrag zu der kommenden Rechtsgestaltung bieten, der vielleicht darum sein Gewicht haben dürfte, weil er ganz aus der Praxis erwachsen, zeigen würde, wie der Führergedanke auf einem Sondergebiet der Rechtspflege verwirklicht werden kann."

Dem Anliegen wurde durch Zuweisung einer halben Richterkraft in Form eines – unbesoldeten – Assessors Rechnung getragen¹⁰⁵. Gleichwohl hielt der Vorsitzende des Erbgesundheitsgerichts in einem Bericht vom 23. November 1934 seine Forderung nach einem "kommitierten Assessor" als "festem Hilfsarbeiter" aufrecht 106. Den tatsächlichen Umfang der Erbgesundheitsverfahren, die der Verwirklichung nationalsozialistischer "Rassenhygiene"-Vorstellungen durch Zwangssterilisationen dienten, lassen die im vorgenannten Bericht mitgeteilten Zahlen erkennen. Danach waren im Jahre 1934 bis zum Berichtszeitpunkt insgesamt 705 Sachen eingegangen, allein 196 davon seit Mitte September¹⁰⁷. In diesem Zusammenhang wies der Richter darauf hin, die aus Anlaß von "general- und spezialpräventiven Massnahmen des Vormundschafts- und Jugendgerichts für gefährdete, verwahrloste und kriminelle Jugendliche" gesammelten Erfahrungen wiesen "zwangsläufig auf die Forderungen hin, die heute im Sterilisationsgesetz verwirklicht worden sind". Unter den "Unfruchtbarzumachenden" befinde sich eine Reihe von Personen, die ihm bereits aus seiner richterlichen Tätigkeit unter anderem in Für-

¹⁰⁴ HStA Kalkum Rep. 11/1520, Bl. 148 ff.

¹⁰⁵ Vgl. HStA Kalkum Rep. 11/1591, Bl. 48 f.

¹⁰⁶ HStA Kalkum Rep. 11/1591, Bl. 48, 50.

¹⁰⁷ HStA Kalkum Rep. 11/1591, Bl. 46.

sorgeerziehungs- und Schutzaufsichtssachen sowie Entmündigungen nebst Vormundschaften bekannt seien. Die Zusammenfassung dieser Angelegenheiten in einer Hand dürfe "im Zuge der durch die nationale Erhebung auch für die Rechtspflege zum Siege gelangten biologischen Betrachtungsweise liegen" 108.

Stellenbesetzungen

Der nationalsozialistische Einfluß in der Verwaltung des Gerichts zeigte sich nicht zuletzt auch im Rahmen von Stellenbesetzungen, von denen ein Fall besonders starker Einflußnahme aus dem nichtrichterlichen Bereich hier beispielhaft herausgestellt werden soll.

Im Juli 1940 war beim Landgericht Bonn eine Justizamtmannstelle neu zu besetzen. Ausweislich des Bewerberverzeichnisses¹⁰⁹ hatten sich insgesamt 14 Beamte um die Position beworben. Unter ihnen befanden sich der Justizoberinspektor G, seit dem 1. April 1929 geschäftsleitender Beamter des Landgerichts Wiesbaden¹¹⁰, dessen Gesuch durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt "wärmstens befürwortet"¹¹¹ wurde, sowie der bei der Staatsanwaltschaft Bonn tätige Oberinspektor Z. Für die Beförderung Z.'s setzte sich von Anfang an in massiver Weise der Bonner NSDAP-Kreisleiter Eichler ein. Unter dem 21. August 1940¹¹² schrieb Eichler erstmals "auf dem Dienstwege durch das Gaupersonalamt" an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln:

¹⁰⁸ HStA Kalkum Rep. 11/1591, Bl. 51. Zur Anwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Bonn, insbesondere gegenüber den sog. "Rheinland-Bastarden", vgl. auch Vogt (o. Fußn. 7), 546. Die angemessene rechtliche Würdigung der betreffenden NS-Unrechtsvorschriften fiel in den Anfangsjahren der Bundesrepublik mitunter schwer: In einem bei der 1. Zivilkammer des Landgerichts Bonn anhängigen Rechtsstreit (1 O 121/54) machte ein im Jahre 1940 zwangssterilisierter Betroffener Schadensersatzansprüche geltend. Der Beschlußentwurf des Berichterstatters über die Versagung des vom Kläger beantragten Armenrechts enthielt unter anderem den Satz: "Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses verstieß zwar in gröbster Form gegen die Menschenwürde." (aaO Bl. 169R). Nach Beratung wurden darin die Worte "in gröbster Form" durch die – außerordentlich relativierende und distanzierte – Formulierung "vom Standpunkt des Bonner Grundgesetzes aus" ersetzt. Die vorbehaltlose Feststellung, daß das frühere Gesetz nicht lediglich nach neuem Recht, sondern nach allgemeingültigen Rechtsvorstellungen unmenschlich war, bereitete offenbar Schwierigkeiten

¹⁰⁹ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 225.

¹¹⁰ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 199.

¹¹¹ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 198.

¹¹² HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 207.

"Bei den schwierigen politischen Verhältnissen in Bonn ist es ausserordentlich wichtig, dass politisch unbedingt zuverlässige und auch nicht vorbelastete Männer die massgeblichen Stellen einer Behörde innehaben. Der Pg. Z. ist in jeder Hinsicht politisch und charakterlich einwandfrei und gibt mir die Gewähr, dass in seinem Einflussbereich unter allen Umständen nationalsozialistische Grundsätze gewahrt werden. Es würde sich ausserordentlich verhängnisvoll auswirken, wenn möglicherweise im Austauschverfahren ein in einem anderen Amt politisch untragbarer Beamter nach Bonn versetzt wird. Ich bitte, aus politischen Erwägungen heraus meinem Antrag stattgeben zu wollen."

Nachdem dieses Schreiben vom Gaupersonalamtsleiter befürwortend weitergeleitet worden war¹¹³, wandte Eichler sich unter dem 14. Oktober 1940¹¹⁴ noch drängender an den Oberlandesgerichtspräsidenten, wobei ihm in seinem Eifer sogar die derzeitige bzw. angestrebte Dienststelle seines Schützlings aus dem Blick geriet:

"Ich schrieb Ihnen bereits am 21. 8. auf dem Dienstwege...Ich lege Wert darauf, noch einmal zum Ausdruck zu bringen, dass mir eine Beförderung des Inspektors Z. auf Grund seiner Verdienste um die Bewegung sehr am Herzen liegt. Darüber hinaus aber lege ich besonderen Wert darauf, dass der Inspektor Z. beim Amtsgericht in Bonn bleibt und nicht etwa ein Austausch mit irgendeinem ebenfalls zu befördernden Inspektor in Köln vorgenommen wird...Ich lege Wert darauf, dass meine Stellungnahme dem Justizminister zur Kenntnisnahme gelangt."

In seinem Besetzungsbericht an den Reichsjustizminister vom 18. Dezember 1940¹¹⁵ setzte Oberlandesgerichtspräsident Dr. Bergmann indes den Wiesbadener Bewerber G. an die erste und Z. lediglich an die zweite Stelle. Hierzu führte er einleitend aus:

"Wie mir der Landgerichtspräsident berichtet, lässt der Kreis der oberen Beamten des Land- und Amtsgerichts ein kameradschaftliches Zusammenhalten vermissen. Dies sei nicht zuletzt auf das Verhalten einiger Beamter in den leitenden Stellungen zurückzuführen. Der Landgerichtspräsident befürchtet, daß die Verhältnisse sich sehr wahrscheinlich noch ungünstiger gestalten würden, wenn die Stelle einem der Bonner Bewerber verliehen würde. Im dienstlichen wie im kameradschaftlichen Interesse läge es zweifellos, wenn in die Stelle ein Beamter ernannt würde, der den Bonner Verhältnissen völlig fremd gegenüberstehe."

Im Anschluß hieran sprach Bergmann sich unter Hervorhebung der fachlichen Fähigkeiten des Bewerbers nachdrücklich für G. aus, der ihm zudem aus seiner Zeit als Landgerichtspräsident in Wiesbaden noch persönlich bekannt sei. Oberinspektor Z., "für den die Kreisleitung der N.S.D.A.P. in Bonn und die Gauleitung Köln-Aachen sich besonders einsetzen", habe "zweifellos die

¹¹³ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 208.

¹¹⁴ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 210.

¹¹⁵ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 211 ff.

RÜDIGER PAMP

fachliche Eignung für die Stelle". Hinsichtlich der Persönlichkeit dieses Bewerbers verwies er jedoch auf eine Stellungnahme des früheren Bonner Landgerichtspräsidenten – also des von der NS-Regierung aus dem Amt gedrängten Dr. Mosler – zu einem Bewerbungsgesuch Z.'s aus dem Jahre 1929, die dahin lautete:

"Z. wäre auf Grund seiner Fähigkeit, Erfahrungen und Kenntnisse...der gegebene Kurator gewesen, wenn nicht seine Persönlichkeit im übrigen zu Bedenken...Anlaß gegeben hätte. Zutreffend ist, daß Z. vor etwa 9 Jahren längere Zeit die Oberinspektorstelle des Landgerichts verwaltet hat. Bei meinem Dienstantritt...zitterte aber noch die Unzufriedenheit der nichtrichterlichen Beamten mit dem schroffen Auftreten Z.'s nach. Ich habe...vertrauliche Ermittlungen angestellt; ihr Ergebnis ist, daß die Bestellung Z.'s zum Justizoberinspektor beim Landgericht neuen Unfrieden besorgen liesse."

Bezugnehmend hierauf führte der Oberlandesgerichtspräsident aus:

"Der jetzige Landgerichtspräsident ist...zu der Überzeugung gelangt, daß sich in der früheren ablehnenden Haltung der amts- und landgerichtlichen nichtrichterlichen Beamten Z. gegenüber nichts geändert habe. Z. besitzt auch heute nicht das Vertrauen dieser Beamten, seine Ernennung zum Justizamtmann würde voraussichtlich neuen Unfrieden bringen. Er bittet daher, von der Übertragung der Stelle an...Z. abzusehen. Bei dieser Stellungnahme...wird zu berücksichtigen sein, daß Z. weder im Weltkrieg noch in diesem Kriege zum Wehrdienst eingezogen war."

Dem Bonner Kreisleiter hatte Bergmann bis dahin offenbar nicht geantwortet, denn dieser fragte bei ihm unter dem 4. Januar 1941¹¹⁶ ungeduldig nach:

"In vorstehender Angelegenheit schrieb ich Ihnen am 21. 8. 1940 sowie am 14. 10. 1940 ausführlich...Ich bitte Sie, da ich bis heute nichts in der Angelegenheit gehört habe, mir mitzuteilen, ob sie meinem Antrage stattgegeben und den Inspektor Z. zur Beförderung vorgeschlagen haben."

In der Folgezeit war Eichler offenbar sogar unmittelbar an das Reichsjustizministerium herangetreten, so daß der Bonner Landgerichtspräsident sich am 22. Januar 1941 zu einer – abschriftlich sowohl dem Ministerium als auch der Gauleitung zur Kenntnis gebrachten – Stellungnahme¹¹⁷ gegenüber dem Kreisleiter veranlaßt sah, deren gewundener Inhalt das Bemühen des Behördenleiters erkennen läßt, einerseits einen mißliebigen Stellenbewerber nach Möglichkeit vom Gericht fernzuhalten, andererseits aber auch in keinem Falle das Verhältnis zur Partei zu gefährden:

"Die Abschrift Ihres Schreibens an den Herrn Reichsminister der Justiz vom 14. d. M. habe ich zur Kenntnis genommen. Ich darf Ihre Darlegungen in einem Punkte richtig stellen. Wenn Sie

¹¹⁶ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 213.

¹¹⁷ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 216.

ausführen, die Ernennung des Justizoberinspektors Z. zum Justizamtmann in Bonn entspreche in vollem Umfang meinen Wünschen, so haben Sie meine Erklärungen...wohl missverstanden. Wie Ihnen erinnerlich sein wird, habe ich eine Besprechung der Frage mit Ihnen herbeigeführt und Ihnen dargelegt, dass es mir am liebsten wäre, wenn eine Persönlichkeit zum Amtmann ernannt werde, die den nicht ganz einfach gelagerten Bonner Verhältnissen möglichst unbefangen gegenüber stehe...; es erscheine mir daher auch die Ernennung von Z., ohne damit dessen Fähigkeiten im übrigen anzuzweifeln, nicht empfehlenswert. Sie haben sich meinen Darlegungen nicht ganz verschlossen. Bei einer späteren Besprechung brachten Sie nochmals die Sprache auf die Sache und erklärten, Sie legten doch auf die Ernennung von Z. in Bonn grössten Wert und beabsichtigten, sich für ihn in jeder Weise einzusetzen. Ich habe dann nochmals darauf hingewiesen, dass ich die Besetzung der Stelle mit einer unbefangenen Person von auswärts vorziehen würde, dass ich aber auch mit Z., dessen Fähigkeiten mir selbst zwar nicht bekannt, von seinen Vorgesetzten aber als sehr gut bezeichnet worden seien, zusammen arbeiten könne und mich auch mit seiner Ernennung abfinden würde. Wenn ich auch damit eventuell mich mit der Ernennung Z.'s einverstanden erklärt habe, so entspräche sie in Berücksichtigung der vorstehend erörterten Bedenken doch nicht in vollem Umfang meinen Wünschen."

Mit den letzten Zeilen war der Landgerichtspräsident gegenüber dem Kreisleiter im wesentlichen "eingeknickt". Die Gründe hierfür werden in einem Bericht Webers an den Präsidenten des Oberlandesgerichts vom 15. Februar 1941¹¹⁸ deutlich:

"An sich vermag ich meine Meinung nicht zu ändern, die ich dahin geäussert hatte, dass es vorzuziehen sei, wenn eine Persönlichkeit ernannt werde, die den nicht ganz einfach gelagerten Bonner Verhältnissen möglichst unbefangen gegenüberstehe...Wenn ich gleichwohl bei der mündlichen Erörterung erklärt habe, über diese Bedenken hinweg sehen zu wollen, so habe ich das vor allem aus praktischen Erwägungen getan, zumal im Hinblick auf die fachliche Tüchtigkeit des JOI Z. und im Interesse einer möglichst reibungslosen Zusammenarbeit mit der örtlichen Parteileitung, die sich sehr stark für Z. einsetzt."

Damit war auch für Bergmann der Rückzug vorgezeichnet. In einem abschließenden Bericht vom 20. Februar 1941¹¹⁹ an den Reichsjustizminister äußerte er sich zunächst zum nachträglich eingegangenen Gesuch eines weiteren Bewerbers, hinsichtlich dessen fachlicher Eignung zwar "nicht die geringsten Bedenken" bestünden, der aber nach einer mündlichen Erörterung des Gesuchs mit dem Gauhauptstellenleiter "für die Stelle wohl nicht in Frage" komme. Sodann fuhr der Oberlandesgerichtspräsident fort:

"Bei dieser Unterredung erklärte mir der Gauhauptstellenleiter, daß die Gauleitung besonderes Interesse an der Übertragung der Stelle an den Justizoberinspektor Z. in Bonn habe. Der Landgerichtspräsident in Bonn, den ich nochmals um Stellungnahme hierzu ersucht habe, hat er-

¹¹⁸ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 217.

¹¹⁹ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 218.

klärt,...Unter diesen Umständen habe auch ich heute gegen die Übertragung der Stelle an Z. keine Bedenken mehr und bringe ihn in Abänderung meines Berichtsvorschlags vom 18. Dezember v. Js. an erster Stelle für die Amtmannstelle in Vorschlag."

Mit Urkunde vom 19. März 1941 wurde Justizoberinspektor Z. vom Reichsminister der Justiz unter Zuweisung der Bonner Stelle zum Justizamtmann ernannt¹²⁰.

3. Strafrechtliche Entscheidungen des Landgerichts Bonn und der Amtsgerichte des Bezirks

Auf dem Gebiet des Strafrechts sind die Entscheidungen des Landgerichts Bonn im sog. Siegburger Volkshausprozeß (1933 bis 1935) und in den "Klosterprozessen" gegen Angehörige des Alexianerordens (1936/37) zu besonderer Bekanntheit gelangt. Sie haben an anderer Stelle ausführliche Dokumentationen erfahren¹²¹, so daß hierauf verwiesen werden kann. Sowohl im Volkshausprozeß als auch in den Strafverfahren gegen Ordensgeistliche erwiesen sich die Vorsitzenden der zuständigen Bonner Strafkammern – die Landgerichtsdirektoren von Hammel, Stürmer und Baumann im einen, Landgerichtsdirektor Stürmer im anderen Fall – als objektive und "unpolitische" Verhandlungsleiter¹²².

a) Die "Lex Giese"

Ein bedenkliches Kapitel Strafrechtsgeschichte schrieb das Landgericht Bonn dagegen in der Strafsache gegen den Landwirtschafts-Volontär Hans Eduard Giese, der durch Urteil des Schwurgerichts vom 30. Juni 1936 (4 Ks 1/36)¹²³ wegen erpresserischen Kindesraubes zum Tode verurteilt wurde. Wegen der

¹²⁰ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 219.

¹²¹ Vgl. zum Siegburger Volkshausprozeß Schorn (o. Fußn. 4), 664 ff.; Klein (o. Fußn. 4), 220 ff., sowie unten 4. c). Zu den Klosterprozessen vgl. insbesondere Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37, Mainz 1971.

die auf Veranlassung des Reichspropagandaministeriums vorgesehene Aufzeichnung einer Hauptverhandlung durch den Rundfunk, indem er beim Hantieren mit Akten auf dem Richtertisch das dort postierte Mikrophon "versehentlich" verschob, wodurch die Leitung unterbrochen wurde und die Aufnahme "platzte". In einer anderen Sitzung wies er den an diesem Tage anwesenden Kölner Gauleiter Grohé, der bei der Verlesung eines Gedichts aufgelacht hatte, mit den Worten, das sei nicht zum Lachen, sondern eine sehr ernste und traurige Angelegenheit, zurecht. Vgl. Hockerts (aaO), 36, 39; Schorn (o. Fußn. 4), 690 f.

¹²³ HStA Kalkum Rep. 11/1800.

herausgehobenen Bedeutung des Falles soll der Sachverhalt hier ausführlicher

wiedergegeben werden:

Nach den Urteilsfeststellungen hatte der mehrfach – darunter einmal einschlägig – vorbestrafte Angeklagte während eines Gefängnisaufenthalts den Plan gefaßt, nach seiner Entlassung durch die Entführung eines Kindes Lösegeld zu erpressen. In Bonn fiel seine Aufmerksamkeit auf ein Hutgeschäft in der Remigiusstraße, dessen Inhaber ihm wohlhabend erschien. Durch Erkundigungen fand er heraus, daß der Geschäftsinhaber einen 12jährigen Sohn hatte, der in Oberkassel die Schule besuchte. Am 16. Juni 1936 setzte er seinen Entführungsplan in die Tat um. Nachdem er sich morgens überzeugt hatte, daß der Junge zur Schule gefahren war, fertigte er zunächst einen – die Beteiligung mehrerer Personen vortäuschenden – Erpresserbrief, in dem er die Entführung des Kindes mitteilte und für dessen Freilassung einen Betrag von 1.800 RM forderte. Das Geld sollte am frühen Abend des selben Tages im Geschäft bereit gehalten werden; zugleich verlangte Giese die Bereitstellung eines Autos. Weiter hieß es in dem Brief:

"Die Zeit zum Geldholen ist genau bemessen. Ihr Sohn ist in einer Badewanne gefesselt. Bevor wir zur Geldübernahme schreiten, wird warmes Wasser laufen gelassen. Geht nun alles programmäßig vor sich, nimmt Ihr Sohn nur ein Bad; im anderen Falle töten Sie ihn indirekt selber."

Nach Abfassen des Briefs rief Giese in der Schule an und gab vor, der Vater des Schülers habe einen Autounfall erlitten, weshalb der Junge mit einem bestimmten Zug der Siebengebirgsbahn nach Bonn zurückkehren solle, wo er abgeholt werde. Als das Kind wie geplant an der Endhaltestelle in Bonn eintraf, nahm Giese es dort in Empfang und erklärte ihm, sein Vater, der nicht gefährlich verletzt sei, liege in einer Villa auf dem Venusberg, wohin man nun fahren wolle. Unterwegs veranlaßte der Angeklagte den Schüler, zu Fuß durch ein Waldstück weiterzugehen. Dort eröffnete Giese seinem Opfer, er sei entführt, der Vater könne ihn gegen ein Lösegeld wieder frei bekommen. Die Frage des Jungen, ob er getötet werde, verneinte der Angeklagte mit der Begründung, das sei ja Mord, dann werde er noch schlimmer bestraft. Auf die weitere Frage, was geschehen solle, wenn sein Vater das Geld nicht zahle, erwiderte Giese: "Dann lassen wir Dich laufen, was sollen wir mit Dir anfangen." Anschließend fesselte er den Schüler an einen Strauch, auf Bitten des Jungen allerdings so, daß er die Hände bewegen sowie stehen und sitzen konnte. Einen Fluchtversuch stellte der Angeklagte als aussichtslos hin, da Helfershelfer in der Nähe seien. Auf die Frage des Kindes, ob diese Gewehre hätten, antwortete Giese: "Höchstens Pistolen". Die Fesselung war insgesamt so, daß der Junge sie selbst hätte lösen können; aus Angst vor den "Helfershelfern" unterließ er aber einen Befreiungsversuch. Gegen Mittag begab sich der Angeklagte in die Stadt, um den Erpresserbrief auf den Weg zu bringen. Zuvor verklebte er seinem Opfer mit Heftpflaster und Isolierband den Mund. In der Stadt sprach er auf der Straße zwei kleinere Jungen

RÜDIGER PAMP

an, die gegen ein Trinkgeld den Brief in die Privatwohnung der Eltern brachten. Diese verständigten, nachdem sie den Inhalt gelesen hatten, sogleich die Polizei.

Inzwischen hatte Giese Apfelsaft, Apfelsinen, Schokolade und Zeitschriften eingekauft, die er seinem Opfer mitbrachte. Auch gab er dem Schüler ein Messer, damit dieser den Mundverband lösen und von den Apfelsinen essen konnte. Bis zum späten Nachmittag blieb der Angeklagte in der Nähe des Verstecks auf dem Venusberg. Dann brach er zur vorgesehenen Geldübergabe auf. Bei dem Versuch, sich – wiederum durch einen unbeteiligten Jungen, den er in der Nähe des Hutgeschäfts angesprochen und als Boten eingesetzt hatte – das Geld überbringen zu lassen, wurde er durch bereitstehende Polizieher Weigerung führte Giese die Beamten auf den Venusberg, wo der Schüller in der Nähe des Verstecks gefunden wurde. Nach den Feststellungen des Gerichts hatte der Junge neben Hautabschürfungen und einer "ganz ausserteren körperlichen oder seelischen Schäden davongetragen. Allerdings soll die Wassen des Kindes besonders schwer gelitten haben.

Wegen dieser Tat wurde der in vollem Umfang geständige Angeklagte in der Sitzung des Schwurgerichts Bonn vom 30. Juni 1936, zwei Wochen nach der Tatbegehung, zum Tode verurteilt. Das Reichsgericht verwarf seine Revision schon knapp einen Monat später, am 27. Juli 1936. Kurz darauf wurde das Todesurteil vollstreckt; nach einem vom 15. August 1936 datierenden Aktenvermerk war die Vollstreckung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt.

Die Rechtsgrundlage der Verurteilung bildete § 239a Abs. 1 StGB. Danach urde – als ausschließlicher Santai wurde – als ausschließlicher Sanktion – mit dem Tode bestraft, wer in Erpressungsabsicht ein fremdes Kind in – mit dem Tode bestraft, wer in Erpressungsabsicht ein fremdes Kind in entführte sungsabsicht ein fremdes Kind durch List, Drohung oder Gewalt entführte oder sonst der Freiheit beraubt. Die Die die in oder sonst der Freiheit beraubte. Die Strafsanktion knüpfte allein an die in erpresserischer Absicht begannt der Strafsanktion knüpfte allein an die in an die in erpresserischer Absicht begannt der Strafsanktion knüpfte allein an die in erpresserischer Absicht begannt der Strafsanktion knüpfte allein an die in erpresserischer Absicht begannt der Strafsanktion knüpfte allein an die in erpresserischer Absicht begannt der Strafsanktion knüpfte allein an die in erpresserischer Absicht begannt der Strafsanktion knüpfte allein an die in erpresserischer Absicht begannt der Strafsanktion knüpfte allein an die in erpresserischer Absicht begannt der Strafsanktion knüpfte allein an die in erpresserischer Absicht begannt der Strafsanktion knüpfte allein an die in erpresserischer Absicht begannt der Strafsanktion knüpfte allein an die in erpresserischer Absicht begannt der Strafsanktion knüpfte allein an die in erpresserischer Absicht begannt der Strafsanktion knüpfte allein an die in erpresserischer Absicht begannt der Strafsanktion knüpfte allein an die in erpresserischer Absicht begannt der Strafsanktion knüpfte allein an die in erpresserischer Absicht begannt der Strafsanktion knüpfte allein an die in erpresserische erpresser erpresserischer Absicht begangene Entführung oder Freiheitsberaubung an; weiterer Voraussetzungen wie Entführung oder Freiheitsberaubung einer weiterer Voraussetzungen – wie etwa der Vollendung der Erpressung, einer Gesundheitsbeschädigung des Vielendung der Erpressung, einer Gesundheitsbeschädigung des Kindes bzw. sonstiger Tatfolgen für den Ent-führten oder andere Personen bedasst. führten oder andere Personen – bedurfte es nicht. Die Besonderheit des vorliegenden Falles lag darin daß 5 220 0000 micht. Die Besonderheit des vorliegenden Falles lag darin daß 5 220 0000 micht. Die Besonderheit des vorliegenden Falles lag darin daß 5 220 0000 micht. liegenden Falles lag darin, daß § 239a StGB erst sechs Tage nach der Tat und acht Tage vor der Hauntverband. acht Tage vor der Hauptverhandlung durch das Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub vom 22. Iuni 1936124 den war: Art. 1 des lediglich aus zwei Artikeln bestehenden Gesetzes vom 22. Juni 1936 sah die Finfigura von das International das Interna Juni 1936 sah die Einfügung von § 239a StGB vor; Art. 2 ordnete das In-krafttreten des Gesetzes wir Wild State von krafttreten des Gesetzes mit Wirkung zum 1. Juni 1936 an. Das Gesetz gegen wirkungsverbot als einem der Gesetzen des Gesetzes mit Wirkungsverbot als einem der Gesetzen gegen Rückwirkungsverbot als einem der fundamentalen Grundprinzipien des Straftechts, wonach die Strafbarkeit rechts, wonach die Strafbarkeit einer Tat bereits zum Zeitpunkt ihrer Bege-

¹²⁴ RGBl. I S. 493.

hung gesetzlich bestimmt sein muß¹²⁵. Den Anlaß für das Tätigwerden des Gesetzgebers bildete dabei gerade der in Berlin bekannt gewordene Bonner Fall¹²⁶; § 239a StGB ist deshalb auch als "Lex Giese" bezeichnet worden.

Den Versuch, nicht zuletzt wegen der gravierenden rechtsdogmatischen Probleme und des insgesamt eher glimpflichen Tatverlaufs die starre Sanktion des § 239a StGB zu umgehen, unternahm das Bonner Schwurgericht bei seiner Entscheidung nicht. Die schriftlichen Urteilsgründe lassen vielmehr erkennen, daß den Angeklagten – der in der Hauptverhandlung darüber hinaus sexuelle Verfehlungen mit einem Minderjährigen eingeräumt hatte – nach der Gesamtheit seiner Lebensführung in den Augen der Richter nicht zu Unrecht die Todesstrafe ereilte. Zwar weise das Vorleben Gieses eine "Reihe stark anormaler Züge" auf, "anormal insoweit, als sie dem Denken und Fühlen jedes normal, d. h. einfach und natürlich empfindenden Menschen widersprechen". Der Angeklagte sei nach der von den angehörten Sachverständigen Vorgenommenen Differenzierung jedoch nicht "krank" im Sinne des damaligen § 51 StGB. Sein Vorleben beweise nur, daß er "ein asozialer Mensch mit starken verbrecherischen Neigungen" sei und es sich um einen "charakterlich minder minderwertigen Menschen" handele, "dem in seinem Seelenleben die psychische Partier Menschen" handele, "dem in seinem Seelenleben die psychische Partier Menschen wie sche Reaktionsbereitschaft im Sinne höherer Gemeinschaftsgefühle, wie Heimweh, Familiensinn, Gemeinschaftssinn" fehle. Daß in früher bezüglich des Angeklagten erstatteten Sachverständigengutachten von "verminderter Zurechnungsfähigkeit" die Rede gewesen sei, könne aus Rechtsgründen auf sich hand des sich beruhen. Zur Rückwirkungsfrage als dem zentralen Rechtsproblem des Falles findet sich in der schriftlichen Urteilsbegründung kein einziges Wort.

Man kann heute nur darüber spekulieren, in welchem Maße das Gericht sich bei seiner Entscheidung einer bestimmten "offiziellen" Erwartungshaltung ausgesetzt sah. Die große Bedeutung, die der Sache seitens der Justizverwaltung beigemessen wurde, kam darin zum Ausdruck, daß die Hauptverhandlung in Anwesenheit des – später im Reichsjustizministerium noch weit aufgestiegenen – ersten Staatsanwalts Dr. Joel¹²⁷ von der Zentralstaatsanwaltschaft in Berlin stattfand. Ausweislich eines unter der Überschrift "Bonner Kindesräuber zum Tode verurteilt – Das neue Gesetz erstmalig in Kraft getreten..." groß aufgemachten Prozeßberichts im "Westdeutschen Beobach-

Vogt (o. Fußn. 7), 800, dort Fußn. 175. Vgl. auch Doerner, Wochenschau vom 23. Juni 1936, DJ 1936, 957 f

¹²⁷ Zu Joel vgl. auch Klein (o. Fußn. 4), 227 f.

Die Entführung eines Kindes war zwar auch vor der Einführung von § 239a StGB nicht straflos. § 235 StGB stellte den Kindesraub unter Strafe. Danach wurde mit Gefängnis bestraft, wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzog. § 239 StGB sanktionierte allgemein die Freiheitsberaubung, die § 236, 237 StGB betrafen die Entführung von Frauen. § 239a StGB enthielt insofern neues Recht, als er die Entführung oder Freiheitsberaubung von (weiblichen oder männlichen) Kindern in Erpressungsabsicht erfaßte.

ter", Morgenausgabe vom 1. Juli 1936¹²⁸, war sich das Gericht der Rückwirkungsproblematik durchaus bewußt. So hatte der Leiter der Bonner Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Hattingen, in seinem Plädoyer unter anderem ausgeführt: "Wir lassen nicht am Staate rütteln, und wer die Familie und die Volksgemeinschaft bedroht, der muß nach dem neuen Gesetz bestraft werden." Die mündliche Urteilsbegründung durch den Vorsitzenden des Schwurgericht, Landgerichtsrat Conrads, schließlich ist im "Westdeutschen Beobachter" wie folgt wiedergegeben:

"Der Angeklagte...ist asozial und fügt sich nicht in die Ordnung ein. Er ist von einer großen Abenteuerlust befallen und nicht nur wertlos, sondern gefährlich für das Volk. Er ist das, was man als eine verlorene Existenz bezeichnet, deren Verbrechernatur immer wieder zum Durchbruch kommt...U. a. hat die Verteidigung darauf hingewiesen, daß der Angeklagte den entführten Jungen nicht mit dem Tode bedroht und anständig behandelt habe. Das ist aber nicht wesentlich. Der Angeklagte hat die Eltern mit dem Tode ihres Jungen bedroht. Das war seine willensmäßige Einstellung und daraus waren für uns die gesetzlichen Folgerungen zu ziehen. Die Frage der Rückwirkung des Gesetzes haben wir nicht zu beantworten. Ich glaube, daß das Volk und sein Rechtsempfinden das befürworten werden, was wir als Recht empfinden. Wir, die wir hier zu Gericht sitzen, sind alle Väter von Kindern und sind in unserem Rechtsgefühl befriedigt, daß wir die Möglichkeit haben, solche Rechtsverbrechen angemessen zu sühnen. Ich möchte dabei nicht verhehlen, der Reichsregierung dafür den Dank auszusprechen, daß sie ihr Möglichstes getan hat, um hier entscheidend einzugreifen..."

b) Strafverfahren wegen Übergriffen gegen Juden

Im Zusammenhang mit den staatlich gelenkten Judenprogromen am 9./10. November 1938 war es in Lommersum bei Euskirchen in der Nacht vom 10. auf den 11. November zur Ausplünderung des jüdischen Warenhauses Kain gekommen, an der sich etliche Ortsbewohner beteiligt und zahlreiche Gegenstände – in einem Fall handelte es sich um zwei Pferdefuhrwerke voll Waren aller Art – zu sich nach Hause geschafft hatten. In einem anderen Fall nutzte der Beschuldigte, der standortältester SA-Mann im Rang eines Truppführers war, die antisemitischen Ausschreitungen dazu, aus den Häusern zweier weiterer jüdischer Bürger Kleidungsstücke bzw. eine Nähmaschine mitzunehmen. Wegen dieser Vorfälle wurden gegen eine Vielzahl Lommersumer Bürger Strafverfahren eingeleitet, in denen das Amtsgericht Euskirchen teilweise auch Haftbefehle erließ¹²⁹.

In der Strafsache 2 Ms 22/39 AG Bonn, die den erwähnten SA-Mann betraf, wurde der Angeklagte durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts

¹²⁸ Für die freundliche Überlassung einer Ablichtung des Artikels dankt der Verfasser Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht a. D. Franz Hubert Schorn.

¹²⁹ Vgl. HStA Kalkum Rep. 2/198, Bl. 5; Rep. 2/195, Bl. 7.

Bonn vom 30. Juni 1939¹³⁰ unter Vorsitz von Amtsgerichtsrat Dr. Dormagen wegen Diebstahls zu einem Monat Gefängnis verurteilt, die infolge Anrechnung der Untersuchungshaft als verbüßt galt. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Gefängnisstrafe von drei Monaten beantragt. In dem - in den Akten nur noch fragmentarisch erhaltenen - amtsgerichtlichen Urteil heißt es, die Einlassung des Angeklagten, er sei durch das Beispiel anderer Ortsbewohner und durch die Auffassung fremder Personen, die von auswärts nach Lommersum gekommen seien und dort die Kundgebungen und Zerstörungen in die Hand genommen hätten, verleitet worden, könne ihn nicht vor Strafe schützen. Der Angeklagte gebe selbst zu, am Abend des 10. November gehört zu haben, die Sache sei beendet. Hinzu komme, daß er als "weltanschaulich geschulter" Truppführer der SA von sich aus hätte auf den Gedanken kommen müssen, "dass eine solche Kundgebung nicht dazu missbraucht werden darf, dass deutsche Volksgenossen sich an jüdischem Eigentum bereichern". Wenn auch festzustellen sei, daß zahlreiche Einwohner bei dieser Gelegenheit gestohlen hätten, so handele es sich doch "in der Hauptsache um gedankenlose Mitläufer, die alles mitmachen, was andere Leute ihnen vormachen". Vom Angeklagten als "altem SA-Angehörigen" habe man Widerstand gegen die Plünderungen und Diebstähle erwarten dürfen. Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht "strafmildernd..., dass er sich bereits vor dem Umbruch in der SA für die Partei eingesetzt hat" und er den Eindruck eines "anständigen und zuverlässigen Mannes" mache. Weiter heißt es:

"Andererseits war zu bedenken, dass die Handlungsweise des Angeklagten geeignet war, das Ansehen der Partei und der Volksgemeinschaft erheblich zu schädigen. Denn der Sinn der damaligen Kundgebung bestand doch darin, der Welt und dem internationalen Judentum zu zeigen, dass die Geduld des deutschen Volkes erschöpft sei und dass man nicht länger gewillt sei, Schandtaten des Judentums, wie die der feigen Ermordung des deutschen Gesandten in Paris widerspruchslos hinzunehmen. Dieser Sinn wäre aber durchaus entstellt worden, wenn es hierbei überall so wie in Lommersum zu Plünderungen gekommen wäre. Solche Vorfälle haben dem Ansehen des deutschen Volkes geschadet und es der ausländischen Hetzpresse leicht gemacht, von neuem den Kampf des deutschen Volkes gegen das Judentum zu verunglimpfen. Aus diesen Gründen ist das Gericht der Ansicht, dass solche Diebstähle nur mit Freiheitsstrafen gesühnt werden können, falls sie nicht wegen Geringfügigkeit überhaupt einzustellen sind."

Auch in den Parallelverfahren sah das Amtsgericht Bonn die Schwere der Schuld im wesentlichen in dem "Ansehensverlust", den die Angeklagten der "Bewegung" zugefügt hätten. So heißt es etwa im Urteil vom 13. Juni 1939 (2 Ms 14/39)¹³¹, die Angeklagten hätten aus "schmutziger Habsucht" durch ihr

¹³⁰ HStA Kalkum Rep. 2/197.

¹³¹ HStA Kalkum Rep. 2/198, Bl. 59 ff. Ähnliche Ausführungen finden sich im Urteil des Amtsgerichts – Schöffengericht – Bonn vom 24. März 1939 (2 Ms 5/39), HStA Kalkum Rep. 2/195, Bl. 122 ff.

unwürdiges Verhalten Partei, Staat und das Ansehen der Volksgemeinschaft geschädigt¹³².

c) Verfahren gegen die "Ernsten Bibelforscher"

Ein vergleichbares Verständnis für religiös motivierte Unbotmäßigkeit gegen das "Dritte Reich", wie es mehreren mutigen katholischen Geistlichen in den gegen sie eingeleiteten Strafverfahren wegen "Kanzelmißbrauchs" (§ 130a StGB) zuteil wurde¹³³, durfte die ca. 20.000 Personen umfassende Glaubensvereinigung der "Ernsten Bibelforscher" (Zeugen Jehovas) von der Strafjustiz nicht erhoffen¹³⁴. Jede Tätigkeit für die Internationale Bibelforscher-Gesellschaft oder deren Unterorganisationen war im Juni 1933 durch Verordnungen der Innenminister der Länder – in Preußen durch eine Anordnung vom 24. Juni 1933 – verboten worden. Die Verbote wurden mit der

¹³² In Bonn stand ein Richter des dortigen Amtsgerichts, der seit Frühjahr 1933 der SS angehört und dort zuletzt den Rang eines Rottenführers bekleidet sowie die Funktion eines Rechtsreferenten innegehabt hatte, im Verdacht, sich am Vormittag des 10. November 1938 als Anführer eines SS-Trupps an der Verwüstung eines jüdischen Textilgeschäfts in der Remigiusgasse beteiligt zu haben. Die Staatsanwaltschaft Bonn leitete deshalb im Jahre 1950 ein Ermittlungsverfahren ein, das im Mai 1951 zur Anklageerhebung vor dem Landgericht wegen Landfriedensbruchs führte, nachdem ein Bonner Anwalt bekundet hatte, als Augenzeuge der Vorfälle im Beschuldigten den Anführer der SS-Leute erkannt zu haben. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wurde jedoch im Jahre 1952 rechtskräftig abgelehnt, nachdem der betreffende Zeuge bei einer späteren richterlichen Vernehmung im Eröffnungsverfahren seine Aussage wesentlich relativierte. Vgl. HStA Kalkum Rep. 104/406.

¹³³ Vgl. hierzu die Strafverfahren gegen den Flerzheimer Pfarrer Thelen (HStA Kalkum Rep. 2/13-14), den Beueler Kaplan Vieten (HStA Kalkum Rep. 2/17), den Ittenbacher Pfarrer Klais (HStA Rep. 2/80) sowie den Kessenicher Kaplan Hencken (HStA Kalkum Rep. 2/214-215). Die Prozesse sind dokumentiert bei Schorn (o. Fußn. 4), 572, 578 f., 611 f., 613. In einem weiteren Verfahren gegen einen Oberpfarrer aus Zülpich führte die rechtskräftige Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens zur ministeriellen Anweisung an den Kölner Generalstaatsanwalt und den Oberlandesgerichtspräsidenten, der Rechtsprechung der zuständigen Bonner Strafkammer sowie des Beschwerdesenats in politischen Strafsachen "besondere Aufmerksamkeit hinzuwenden" und erforderlichenfalls über die "Herbeiführung etwaiger Maßnahmen" zu berichten; vgl. Schorn (aaO), 584 ff. Welche politische Brisanz derartigen Sachen zukam, ergibt sich auch daraus, daß die Staatsanwaltschaft Bonn im Verfahren gegen Kaplan Henken ausweislich eines "nach Vortrag bei Herrn OStA" verfaßten Vermerks in den Handakten auf die Verlegung des für den 26. März 1936 bestimmten Hauptverhandlungstermins hinwirkte, weil es "nicht zweckmäßig" erscheine, "diese Sache 2 Tage vor der Reichstagswahl zu verhandeln" (HStA Kalkum Rep. 2/215, Bl. 14).

¹³⁴ Zur Strafpraxis gegen die "Ernsten Bibelforscher" vgl. eingehend Angermund (o. Fußn. 1), 92, 149, 151 ff.

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (sog. Reichstagsbrandverordnung)¹³⁵ legitimiert, obwohl diese nach ihrem Wortlaut zur "Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" ergangen und Art. 137 WRV, der die religiöse Vereinigungsfreiheit garantierte, de jure nicht aufgehoben worden war.

Im Verfahren Ms 75/35 AG Siegburg¹³⁶ war der Kaufmann C. aus der Nähe von Blankenberg (Sieg) wegen Betätigung für die "Ernsten Bibelforscher" eines Vergehens gegen § 4 der Verordnung vom 28. Februar 1933137 in Verbindung mit dem Verbot des preußischen Innenministers vom 24. Juni 1933 angeklagt. Nach den gerichtlichen Feststellungen hatte der Angeklagte im April 1935 versucht, in Troisdorf Schriften der "Ernsten Bibelforscher" von Haus zu Haus zu verkaufen. Hierbei führte er zwei Bücher mit, die er den angesprochenen Personen vorzeigte. Im September 1935 traf ihn die Polizei in Siegburg mit insgesamt 10 Schriften der Wachtturm-Gesellschaft in seiner Aktentasche an. Im November 1936 schließlich wurde er in der Mannheimer Wohnung eines inhaftierten "Zeugen Jehovas" festgenommen und in "polizeilighe Schutzhaft" überführt138. Er trug unter anderem einen "Auszug aus einem Wachtturm" sowie verschiedene Zeitungsausschnitte über Gerichtsverhandlungen gegen Bibelforscher bei sich. Weiterhin sah es das Gericht als erwiesen an, daß der Angeklagte im August 1936 in Offenburg ca. 35 Exemplare des "Wachtturm" ausgeliefert habe. Ferner bestehe der "dringende Verdacht", daß er an Stelle festgenommener Personen "leitender Funktionär" für Baden, Hessen und Main-Franken gewesen sei. Durch Urteil des Amtsgerichts - Schöffengericht - Siegburg vom 9. April 1937139 unter dem Vorsitz von Gerichtsassessor Elter wurde der Angeklagte, der sich seit dem 6. November 1936 in "Schutzhaft" befand, zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt; die Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft lehnte das Gericht ausdrücklich ab. Ohne jede Auseinandersetzung mit der Rechtsgültigkeit des Bibelforscherverbots und der Frage, inwiefern das Verteilen religiöser Flugschriften als "kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakt" im Sinne der Reichstagsbrandverordnung einzuordnen war, dafür jedoch unter grobem Verstoß gegen allgemeine strafrechtliche Grundsätze, insbesondere Strafzumessungsregeln, heißt es in den Urteils-

¹³⁵ RGBl. I S. 83. .

¹³⁶ HStA Kalkum Rep. 2/191.

¹³⁷ Nach dieser Vorschrift wurde mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe bestraft, wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung der Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelte.

¹³⁸ Zur Schutzhaft als polizeilichem Zwangsmittel vgl. Scharf, Justiz und Politische Polizei, in: Justiz im Dritten Reich, Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz, Teil 2, Frankfurt/Main 1995, 623, 629 ff. m. weit. Nachw.

¹³⁹ HStA Kalkum Rep. 2/191, Bl. 149 ff.

RÜDIGER PAMP

gründen, die vom Angeklagten zu Verbreitungszwecken mitgeführten Schriften enthielten

"wenn auch nur im Zusammenhang und an wenigen versteckten Stellen – und deshalb schleichend und um so gefährlicher wirkend – Kampfansagen und Hetzereien gegen Staat, Volksgemeinschaft, Behörden und Autorität...Bei der Strafzumessung fiel erschwerend ins Gewicht, das der Angeklagte, obwohl zweimal wegen seiner Betätigung festgenommen, seine unerlaubte Tätig keit trotz Kenntnis des Verbots weiter betrieben hat, an führender Stelle tätig gewesen ist, und auch jetzt noch erklärt, er werde sein Leben lang sich als Zeuge Jehova's betätigen. Ferner hat er die Behörden, soweit sie noch nicht seine gefährliche Tätigkeit erkannt hatten, mit heuchletschen Lügen hinters Licht zu führen versucht und sich damit nicht als Wahrheitssuchender und Wahrheitsliebender gezeigt. Auch wurde berücksichtigt, dass die Tätigkeit des Angeklagten unter der Maske der Frömmigkeit sich im höchsten Masse als volksfeindlich, gemeinschaftszerstörend und damit als staatsfeindlich erwiesen hat, sodass sie mit unerbittlicher Strenge zu bekämpfen war. Dass der Angeklagte noch nicht vorbestraft ist, kann demgegenüber nicht berücksichtigt werden."

Das Urteil wurde durch Rechtsmittelverzicht rechtskräftig.

4. ZIVILRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Anders als das auf den ersten Blick für den Einfluß politischer Wertungen "anfälliger" erscheinende Sie Gestellte den Einfluß politischer Wertungen "anfälliger" erscheinende Strafrecht steht das Zivilrecht verbreitet im Ruf, für eine Überprüfung der Ausziel eine Überprüfung der Auswirkungen nationalsozialistischer Doktrin auf die Rechtsprechung Rechtsprechung von geringerem Interesse zu sein. Tatsächlich ergibt die Durchsicht der heute noch auf Interesse zu sein. Tatsächlich ergibt daß Durchsicht der heute noch zugänglichen Urteile des Landgerichts Bonn, daß die zivilrechtliche Fotobil die zivilrechtliche Entscheidungspraxis sich auch während des "Dritten Reichs" ganz überwiegen die sich auch während des "Dritten and kontrolleren der sich auch während des "Dritten and kontrolleren a Reichs" ganz überwiegend in herkömmlichen Bahnen bewegte und konfliktträchtige Fälle eber die A fliktträchtige Fälle eher die Ausnahme bildeten. Verkehrsunfallprozesse nach Kriegsbeginn häufe. nach Kriegsbeginn häufig unter Beteiligung von Militärfahrzeugen oder vertragsrechtliche Streitigkeiten. vertragsrechtliche Streitigkeiten wurden zwischen 1933 und 1945 in der Regel nicht anders als zuvor behand in der Regel nicht an der Regel nicht auch der Regel nicht an der Regel nicht auch der Reg nicht anders als zuvor behandelt und entschieden. Gleichwohl konnte der Richter auch im Zivilprozen Richter auch im Zivilprozeß mit nationalsozialistischer Ideologie konfrontiert werden, so etwa dann wegen in nationalsozialistischer Ideologie konfrontiert werden, so etwa dann wegen in nationalsozialistischer Ideologie konfrontiert werden, so etwa dann wegen in nationalsozialistischer Ideologie konfrontiert werden, so etwa dann wegen in nationalsozialistischer Ideologie konfrontiert werden, so etwa dann wegen in nationalsozialistischer Ideologie konfrontiert werden, so etwa dann wegen in nationalsozialistischer Ideologie konfrontiert werden, so etwa dann wegen in nationalsozialistischer Ideologie konfrontiert werden, so etwa dann wegen in nationalsozialistischer Ideologie konfrontiert werden, so etwa dann wegen in nationalsozialistischer Ideologie konfrontiert werden, so etwa dann wegen in nationalsozialistischer Ideologie konfrontiert werden, so etwa dann wegen in nationalsozialistischer Ideologie konfrontiert werden, so etwa dann wegen in nationalsozialistischer Ideologie konfrontiert werden, so etwa dann wegen in nationalsozialistischer Ideologie konfrontiert wegen in nationalsozialistischer in nationalsozialistischer in nationalsozialistischer Ideologie konfrontiert wegen in nationalsozialistischer in nationalsozialistisch werden, so etwa dann, wenn eine Partei sich bei der Auslegung allgemeiner Rechtsbegriffe oder Generalle. Rechtsbegriffe oder Generalkhuseln auf einen angeblichen Wandel des Rechts durch die "neue Zeit" Leinen auf einen angeblichen Wandel die Pro-Rechts durch die "neue Zeit" berief. Ein Beispiel hierfür bilden etwa die Prozesse um Weiterzahlung der "mal in Beispiel hierfür bilden etwa die Properties um Verteil der Properties um Verteil der Properties und Verteil der Properties un zesse um Weiterzahlung der Zuschüsse politischer Gemeinden zum Pfarret-gehalt, in denen Ziviloansinden zum politischer Gemeinden zum 19. Jahr gehalt, in denen Zivilgemeinden versuchten, sich ihren seit dem im 19. Jahr-hundert bestehenden finanziellen Versuchten, sich ihren seit dem im 19. Jahrhundert bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kirche unter Hinweis auf eine ihres Ersehnen gegenüber der Kirche unter Hinweis auf eine ihres Ersehnen betrehenden gegenüber der Kirche unter Hinweis auf eine ihres Ersehnen betrehenden gegenüber der Kirche unter Hinweis auf eine ihres Ersehnen gegenüber der Kirche unter betrehenden gegenüber der Kirche unter bei dem im 19. Junie ter Hinweis auf eine ihres Erachtens durch die "nationale Erhebung wirkte Änderung der Vorbeiten." wirkte Änderung der Verhältnisse zu entziehen. Die Zahlungsklagen der katholischen Kirchengemeinden waren zu entziehen. Die Zahlungsklagen der katholischen Kirchengemeinden waren zu entziehen. tholischen Kirchengemeinden waren vor den Zivilkammern des Landgerichts

Bonn erfolgreich¹⁴⁰. Die Notwendigkeit, "Farbe zu bekennen", ergab sich aber auch in bezug auf andere zivilrechtliche Materien, wie die nachstehende Auswahl von Die Auswahl von Fällen verdeutlicht.

a) Der Zivilprozeß Detemple gegen das Deutsche Reich und seine Auswirkungen

Einer der politisch brisantesten Zivilprozesse des Landgerichts Bonn in der NS-Zeit NS-Zeit war der Rechtsstreit des saarländischen Steigers Ludwig Detemple

gegen das Deutsche Reich (1 O 358/37)¹⁴¹:

Der Kläger war seit Ende 1915 als Steigerdiätar (Anwärter) bei der preußihen Berger schen Bergwerksdirektion Saarbrücken beschäftigt. Mit dem Übergang der Saargruben Saargruben in französische Verwaltung aufgrund des Versailler Vertrages im Januar 1920 Januar 1920 wurde er vom preußischen Staat zur Dienstleistung als angestellter Steinen I in der Verwaltung aufgrund des Versamer in angestellter Steinen I in der Verwaltung aufgrund des Versamer in angestellter Steinen I in der Versamer i ter Steiger bei der französischen Grubenverwaltung beurlaubt. Nach der Rückplieden der französischen Grubenverwaltung beurlaubt. 1935 be-Rückgliederung des Saargebiets an das Deutsche Reich im Jahre 1935 beschäftigte ist in des Saargebiets an das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets an das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets an das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets an das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets an das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets an das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets an das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets an das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets an das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets an das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets an das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets an das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets and das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets and das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets and das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets and das Deutsche Reich im Jahre 1936 beschäftigte ist in der Saargebiets and das Deutsche Reich im Deutsche Reich im Deutsche Reich in der Saargebiets and das Deutsche Reich in deutsche Reich Re schäftigte ihn die deutsche Saargebiets an das Deutsche Reich im Jahren des bestehende Bie deutsche Saargrubenverwaltung weiter. Diese kündigte das bestehende Bie deutsche Saargrubenverwaltung weiter. 1036 Nachdem der bestehende Privatdienstverhältnis zum 30. September 1936. Nachdem der Kläger der Griebernahme in den Kläger daraufhin ein ihm nahegelegtes Gesuch um Rückübernahme in den Staatsdiener Staatsdienst gestellt hatte, wurde er durch Schreiben der Bergwerksdirektion Saarbrijelen. Saarbrücken vom 13. Dezember 1937 nach beamtenrechtlichen Vorschriften unter Wider auf der Wirkung unter Widerruf des diätarischen Beamtenverhältnisses mit sofortiger Wirkung entlassen. entlassen. Der Kläger hielt die Kündigung seines Privatdienstverhältnisses sowie den Wr. sowie den Widerruf des diätarischen Beamtenverhältnisses für unwirksam. Er machte der Underruf des diätarischen Beamtenverhältnisses für unwirksam. Er machte der unwirksam Gehalts. machte deshalb Ansprüche auf Zahlung rückständigen und künftigen Gehalts. sowie auf Lieferung von Deputatkohle geltend. Das beklagte Deutsche Reich war demogrammen war demogrammen war demogrammen war demogrammen was demogrammen bei de deutsche Reich war demogrammen wir demogrammen deutsche Reich war demogrammen wir demogrammen deutsche Reich was demogrammen deutsche Reich was deutsche Rei war demgegenüber der Ansicht, der Kläger sei immer kündbarer Beamter geblieben II. geblieben. Ihm habe auch wegen eines in seiner Person liegenden wichtigen Grundes wirken auch wegen eines in seiner Person liegenden wichtigen Grundes wirksam gekündigt werden können. Er sei nämlich – was der Kläger bestritt – Mitter Bestrick – Mitter bestritt – Mitter Bestrick – bestritt – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des Mitglied des Mitglied des (die endgültige Trennung des Saarlands vom Deutschen Reich – Mitglied des schen Reich anstrebenden) französischen Saarbundes gewesen. Infolgedessen hätten sich hantelenden) französischen Saarbundes Dem Kläger habe hätten sich betriebsintern "unhaltbare Zustände" ergeben. Dem Kläger habe bei der "Cocalia unhaltbare Zustände" ergeben. des er nicht mehr in der bei der "Gefolgschaft" jede Autorität gefehlt, so daß er nicht mehr in der Lage gewessen gegeben. Dem Lage gewessen gestellt gefehlt, so daß er nicht mehr in der Lage gewessen gestellt. Eine Be-Lage gewesen sei, seine Pflichten als Aufsichtsperson zu erfüllen. Eine Beschwichtigen sei, seine Pflichten als Aufsichtsperson so daß der Arschwichtigung der "Gefolgschaft" sei nicht möglich gewesen, so daß der Arbeitsfrieden im Gefolgschaft" sei nicht möglich gewesen, so daß der Arbeitsfrieden im Gefolgschaft" sei nicht möglich gewesen, so daß der Arbeitsfrieden im Gefolgschaft" sei nicht möglich gewesen habe gewahrt beitsfrieden in der Grube nur durch die Kündigung des Klägers habe gewahrt werden köne werden können.

¹⁴⁰ Vgl. Schorn (o. Fußn. 4), 532 ff. sowie HStA Kalkum Rep. 227/212 II, Bl. 227 ff. HStA K-11 (o. Fußn. 4), 694 ff., Klein (o. F HStA Kalkum Rep. 104/588. Vgl. auch Schorn (o. Fußn. 4), 694 ff., Klein (o. Fußn. 4), 233. Die örtliche Zummer in 104/588. Vgl. auch Schorn (o. Fußn. 4), 694 ff., Klein (o. Fußn. 4), 694 ff., Klein (o. Fußn. 4), 233. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Bonn ergab sich aus dem Sitz der für den Kläger zuständigen 711. zuständigen Überleitungsstelle der Bergwerksdirektion Saarbrücken. 133

Landgerichtspräsident Dr. Weber wies die Mitglieder der 1. Zivilkammer ausdrücklich auf den "eminent politischen Charakter" der Sache hin. Außerdem forderte er am Tage vor der mündlichen Verhandlung die Akten an und gab sie entgegen einer diesbezüglichen Zusage nicht rechtzeitig zum Termin zurück¹⁴². Die Kammer – unter dem Vorsitz von Landgerichtspräsident Dr. Schleipen - verhandelte gleichwohl. Mit Teilurteil vom 9. Februar 1938143 verurteilte sie das Deutsche Reich, an den Kläger vom 1. Januar 1938 an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres monatlich 387,48 RM zu zahlen und ihm vom 1. Oktober 1936 an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich 10 Tonnen Förderkohlen zu liefern. Sie ließ dahingestellt, ob das Beamtenverhältnis des Klägers kündbar gewesen sei oder nicht. Jedenfalls habe die zuständige Bergwerksdirektion die - als Hoheitsakt hinzunehmende - Kündigung zu Unrecht ausgesprochen, so daß dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) zustünden. Die Kündigung sei mit dem sog. Römischen Abkommen vom 1./2. Juni 1934¹⁴⁴ unvereinbar, das im Reichsgebiet Gesetzeskraft erlangt habe und Schutzgesetzcharakter im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB aufweise. In diesem Zusammenhang postulierte das Gericht eine Pflicht des Deutschen Reichs, den Kläger gegenüber etwaigen Angriffen anderer Belegschaftsmitglieder in Schutz zu nehmen:

"Der Beklagte gibt nur ganz allgemein an, es sei auf die Gefolgschaft ohne Erfolg eingewirkt worden. Das genügt nicht, um feststellen zu können, dass der Beklagte seine Verpflichtungen aus dem Abkommen erfüllt habe. Vielmehr war es Sache des Beklagten, auf die Gefolgschaft nicht nur einzuwirken, sondern gegebenen falls alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, "um jede diesen Verpflichtungen zuwiderlaufende Handlung ihrer Staatsangehörigen zu verhindern oder ihr Einhalt zu gebieten" (s. o. des Abkommens), also gegebenenfalls die Gefolgschaftsmitglieder zu massregeln. Es ist nicht einzusehen, dass nur in der Kündigung des Klägers die Lösung gefunden werden konnte, ohne dass dem Kläger der wahre Kündigungsgrund mitgeteilt worden ist und, ohne dass er, wie unbestritten ist, vorher gehört worden ist.

Eine gewissenhafte und sorgfältige Prüfung der Bestimmungen in dem Abkommen hätte zu dem Schluss führen müssen, dass der Beklagte den Kläger gegenüber der Stellungnahme der Gefolgschaft hätte schützen müssen, dass er nicht gegen den Kläger durch eine Kündigung

¹⁴² Vgl. Schorn (o. Fußn. 4), 288.

¹⁴³ HStA Kalkum Rep. 104/558.

¹⁴⁴ Schriftwechsel zwischen dem Vorsitzenden des vom Völkerbundsrat eingesetzten Ausschusses für die Volksabstimmung im Saargebiet und dem Reichsminister des Äußeren vom 1./2. Juni 1934, RGBl. II S. 737, i. V. mit der Bekanntmachung über Maßnahmen zur Sicherung der Freiheit und Aufrichtigkeit der Volksabstimmung im Saargebiet vom 29. Juli 1934, aaO S. 735. Danach hatte die deutsche Regierung unter anderem die Verpflichtung übernommen, sich hinsichtlich der abstimmungsberechtigten Personen jeder Verfolgung, Vergeltungsmaßnahme oder Schlechterstellung wegen der politischen Haltung der Betreffenden während der Verwaltung durch den Völkerbund zu enthalten.

einschreiten durfte, sondern dass er gegen die Gefolgschaftsmitglieder einschreiten musste, die dem durch das Abkommen gestützten Kläger Schwierigkeiten in den Weg legten...Durch die Unterlassung dieser gebotenen sorgfältigen Prüfung hat der kündigende Beamte die ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht fahrlässig verletzt".

Diese Ausführungen wurden von der Reichsregierung als Provokation aufgefaßt. Sie hatten eine personelle Umbesetzung der 1. Zivilkammer zur Folge, Die beiden am Urteil beteiligten Beisitzer, die Landgerichtsräte Küppers und Dr. Holbeck, wurden aus der Kammer herausgenommen; einer von ihnen, Landgerichtsrat Küppers, wurde an das Arbeitsgericht versetzt. Dem Kammervorsitzenden, Landgerichtspräsident Dr. Schleipen, legte man die kurzfristige Einreichung eines Antrags auf vorzeitige Pensionierung nahe¹⁴⁵. Das daraufhin von Schleipen eingereichte Gesuch um Versetzung in den Ruhestand zum 1. April 1938 leitete Oberlandesgerichtspräsident Dr. Bergmann mit einem Begleitbericht vom 17. März 1938¹⁴⁶ an das Reichsjustizministerium weiter, in dem er vorsichtig formulierte:

"Ich möchte es für angebracht halten, daß dem Beamten – soweit die letzten, dort bekannten Vorgänge dem nicht entgegenstehen sollten – bei seinem Ausscheiden aus dem Reichsjustizdienst für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen wird.

Bis zur Entscheidung auf das Gesuch um Zurruhesetzung habe ich dem Landgerichtspräsidenten Dr. Schleipen auf seinen Antrag Krankheitsurlaub erteilt."

Schon eine Woche später, mit Urkunde vom 24. März 1938, wurde Schleipen antragsgemäß zum 1. April 1938 in den Ruhestand versetzt; der Ausspruch von Dank und Anerkennung unterblieb¹⁴⁷.

Der "neue Wind", der auch in richterlichen Personalangelegenheiten inzwischen wehte, konnte nicht deutlicher als in der anschließenden Stellen-Neubesetzung zum Ausdruck kommen. Mit Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 14. September 1938¹⁴⁸ wurde der – im Besetzungsbericht des Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten vom 19. Juli 1938¹⁴⁹ an erster Stelle vorgeschlagene – Landgerichtsdirektor Dr. Erich Lawall zum 1. November 1938 an das Landgericht Bonn versetzt, wo er die Stelle Schleipens erhielt. Lawall, Frontoffizier in beiden Weltkriegen, vermittelt nach den eingesehenen Unterlagen das Bild eines "Richtersoldaten" entsprechend den Wunschvorstellungen der NS-Machthaber. Der gebürtige Saarländer war 1928 zum Amtsgerichtsrat ernannt worden. Von März 1936 bis Oktober 1938 war er stellver-

¹⁴⁵ Vgl. Schorn (o. Fußn. 4), 288, 350, 696.

¹⁴⁶ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 36.

¹⁴⁷ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 38.

¹⁴⁸ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 61.

¹⁴⁹ HStA Kalkum Rep. 11/1523, Bl. 49.

tretender Lagerkommandant und Ausbildungsleiter des Gemeinschaftslagers "Hanns Kerrl" in Jüterbog¹⁵⁰. Ob Lawall nach einer Versetzung an das Landgericht Bonn dort in größerem Umfang richterlich tätig wurde, konnte nicht ermittelt werden¹⁵¹. Überwiegend dürfte er wohl Heeresdienst geleistet haben, weil er sowohl an der Ostfront als auch im Frankreichfeldzug eingesetzt und zudem von Oktober 1940 bis April 1941 "im Geschäftsbereich des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete" tätig war. Im Range eines Majors d. Res. erhielt er im November 1942 das Ritterkreuz¹⁵³. Einige Monate zuvor, mit Wirkung zum 1. Juli 1942, hatte bereits die Ernennung zum Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Köln stattgefunden¹⁵⁴.

Ein Jahr später, im Juli 1943, wurde Lawall als Nachfolger Bergmanns Präsident des Oberlandesgerichts. Seine Amtseinführung durch Reichsjustizminister Dr. Thierack am 10. Juli 1943 stand ganz im Zeichen des Militärischen. Einem Bericht der "Deutschen Justiz" 155 zufolge, der eine Photographie des neuen Behördenleiters in Heeresuniform umfaßt, führte der Minister unter anderem aus, mit Lawall trete ein Mann an die Spitze des Oberlandesgerichts, der sich "als Frontoffizier in zwei Welkriegen hervorragend bewährt" habe. "Die Härte der Zeit" erfordere an verantwotlicher Stelle "harte und einsatzbereite Männer und verantwortungsbewußte Führernaturen". Dem Oberlandesgerichtspräsidenten als leitendem Beamten eines Gerichtsbezirks erwüchsen die gleichen schweren und nicht minder einsatzwerten Aufgaben "wie dem verantwortungsbewußten Truppenführer an der Front". Dem "von Natur aus lebensfrohen und aufgeschlossenen Sinn der kölnischen Bevölkerung" entspreche die Haltung des neuen Präsidenten, der "als Saarländer dem Westen aufs engste verbunden" sei. Lawall selbst führte aus, er werde sich "mit heißem Herzen" hinter seine neue Aufgabe stellen und "seiner Gefolgschaft Kamerad und Führer sein". Tatsächlich aber ging er wohl bald wieder an die Front¹⁵⁶.

Im Rechtsstreit Detemple gegen das Deutsche Reich erfuhr die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bonn im übrigen eine – für die beteiligten Richter allerdings zu spät kommende – Genugtuung durch das Reichsgericht. Nachdem zunächst der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln (7 U 41/38) das landgerichtliche Urteil im Berufungsrechtszug abgeändert und die Klage – im

¹⁵⁰ Vgl. DJ 1943, 366; s. auch Lawall, Die Schulung im Gemeinschaftslager Hanns Kerrl, DJ 1936, 1760.

¹⁵¹ Ausweislich des Lageberichts des Landgerichtspräsidenten vom 17. Februar 1939 (HStA Kalkum Rep. 255/173) war Lawall in Bonn Leiter des Kreisrechtsamts der NSDAP und des NSRB.

¹⁵² Vgl. DJ 1943, 366.

¹⁵³ Vgl. DJ 1943, 366; Klein (o. Fußn. 4), 243.

¹⁵⁴ HStA Kalkum Rep. 255/8, Bl. 112; DJ 1943, 366.

¹⁵⁵ DJ 1943, 366.

¹⁵⁶ Vgl. Klein (o. Fußn. 4), 244.

Rahmen des Teilurteils – weitgehend abgewiesen hatte, stellte der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts auf die Revision des Klägers mit Urteil vom 3. März 1939 (III 126/38)¹⁵⁷ die Entscheidung des Landgerichts jedenfalls hinsichtlich der streitigen Gehaltsansprüche wieder her. Dabei folgte er zwar nicht dem erstinstanzlichen Begründungsansatz, führte aber im einzelnen aus, der Kläger sei auf Lebenszeit angestellter Beamter geworden und seine Entlassung deshalb mangels einer gesetzlichen Grundlage zu Unrecht erfolgt.

b) Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe des allgemeinen Bürgerlichen Rechts

Im Rechtsstreit des Bürgermeisters a. D. Dr. M. gegen die Gemeinde Hennef (1 O 134/38) mußte sich die 1. Zivilkammer des Landgerichts mit der Frage auseinandersetzen, ob die Drohung mit einem "Anschwärzen" bei Organen der NSDAP ein Anfechtungsrecht nach § 123 BGB begründete oder nicht:

Der Kläger, seit Anfang 1929 Bürgermeister der beklagten Gemeinde, war im Juni 1933 aus diesem Amt beurlaubt worden. Er machte Ansprüche auf Zahlung seines Erachtens zu Unrecht einbehaltener Bezüge geltend. Die Beklagte berief sich im wesentlichen darauf, der vorgenommene Gehaltsabzug sei durch eine nach der Beurlaubung des Klägers am 4. Juli 1933 getroffene schriftliche Vereinbarung gerechtfertigt, in der der Kläger sich zur Rückzahlung während seiner Amtszeit überhobener Bezüge verpflichtet habe. Hiergegen wandte der Kläger seinerseits unter anderem ein, die Vereinbarung sei nichtig, weil er sein Einverständnis nur aufgrund der - bestrittenen - Erklärung des kommissarischen Bürgermeisters N. der Beklagten erteilt habe, "er solle sich nicht auf Gesetze, Paragraphen, Erlasse und Beschlüsse stützen, die die Nationalsozialisten, wie er aus der letzten Führerbesprechung in Berlin wisse, nicht anerkennten". Wenn er - Dr. M. - sich zur ratenweisen Rückzahlung des gesamten Betrages verpflichte, werde N. sich beim Kreisleiter dafür einsetzen, daß er bald wieder in einer entsprechenden Stelle untergebracht werde. Im anderen Falle werde man gegen ihn vorgehen und er laufe Gefahr, als politisch unzuverlässiger Beamter eingestuft zu werden und mit seiner Familie auf der Straße zu sitzen. Er, der Kläger, habe die Vereinbarung vom 4. Juli 1933 deshalb wegen Irrtums sowie im Hinblick auf die widerrechtlich herbeigeführte Zwangslage angefochten.

Mit – rechtskräftigem – Urteil vom 2. August 1938¹⁵⁸ wies die 1. Zivilkammer unter Vorsitz von Landgerichtsrat Gemünd die Zahlungsklage ab. Sie sah in der Vereinbarung vom 4. Juli 1933 einen Vergleich, den der Kläger nicht wirksam angefochten habe. Der Kläger habe – neben anderen Gesichtspunkten, die dem Erfolg seiner Klage entgegenstünden – schon nicht

¹⁵⁷ HStA Kalkum Rep. 104/558.

¹⁵⁸ HStA Kalkum Rep. 227/201 II, Bl. 257 ff.

hinreichend dargetan, dass sein Einverständnis zu der Vereinbarung vom 4. Juli 1933 widerrechtlich durch Drohung erreicht worden sei. Die Vorhaltungen, die ihm nach seiner Sachdarstellung gemacht worden seien, hielten sich "in den üblichen und zulässigen Grenzen". Weder der Hinweis selbst noch der mit ihm verfolgte Zweck seien deshalb als rechtswidrig anzusehen:

"Dass ein Rückforderungsanspruch der Beklagten überhaupt bestand, bestreitet der Kläger selbst nicht...Der Zweck, der mit dem Hinweis verfolgt wurde, wird nicht von der Rechtsordnung missbilligt. Dasselbe ist auch bezügl. des Hinweises selbst der Fall. Denn es bedeutet nicht die Anwendung eines rechtlich unzulässigen Mittels, wenn der Vertragsgegner darauf hingewiesen wird, dass man im Falle der Ablehnung des Angebots gegen ihn vorgehen werde, d. h. gerichtliche oder sonstige Schritte zur Durchführung des geltend gemachten Anspruchs veranlassen werde, und wenn man ihn gleichzeitig darauf aufmerksam macht, dass die Folgen einer unberechtigten Ablehnung der Zahlungsverpflichtung auch in anderer Beziehung, insbesondere vorliegend, da es sich bei dem Kläger um einen politischen Beamten handelte, in politischer Beziehung nachteilig sein können."

c) Die "Entjudung" deutschen Bodens

Mit einer im Dezember 1940 eingereichten Klageschrift nahmen die Eheleute T. aus Linz/Rhein die Beklagten, Fräulein Gertrud und Fräulein Grete St. aus Dresden, auf Genehmigung einer notariellen Auflassungsvormerkung in Anspruch. Dem Klagebegehren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Anfang August 1940 verstorbene Bonner Universitätsprofessor M. hatte durch Testament seine Ehefrau zur Hälfte sowie die beiden Beklagten. seine Halbschwestern, zu je einem Viertel als Erben eingesetzt. Daneben hatte er seiner Ehefrau als Vermächtnis einen Anspruch auf Übereignung seines in der Südstadt gelegenen Hauses, in dem die Eheleute 20 Jahre miteinander gelebt hatten, zugewandt. Der Erblasser war "deutschblütiger", seine Ehefrau, die gut einen Monat nach ihm starb, war jüdischer Abstammung. Sie hatte vor ihrem Tode dem (früheren) Rechtsanwalt Dr. Hans Wollstein 159 Generalvollmacht erteilt. Aufgrund dieser Vollmacht verkaufte Wollstein das Grundstück an die Kläger und trat den der Witwe testamentarisch zugewandten und auf deren Erben übergegangenen Auflassungsanspruch an die Käufer ab. Darüber hinaus wurde das Grundstück in notarieller Urkunde an die Kläger aufgelassen, wobei für die Beklagten eine Notariatsangestellte als vollmachtlose Vertreterin fungierte. Dem Anspruch auf Genehmigung dieser Auflassungserklärung widersprachen die Beklagten mit der Begründung, die Einsetzung der Witwe M. als Erbin und die Zuwendung des Vermächtnisses

¹⁵⁹ Vgl. oben 2. a) bb). Dr. Wollstein erscheint hier in den Gerichtsakten als Dr. Lot Wollstein. Den Vornamen Lot-Hiob hatte er im Oktober 1938 angenommen; Paus (o. Fußn. 5), 24

an sie seien gemäß § 48 Abs. 1 des Testamentsgesetzes¹⁶⁰ nichtig; überdies sei das Vermächtnis auch aufgrund von § 7 Abs. 1 der Verordnung über den

Einsatz des jüdischen Vermögens (sog. EinsatzVO)¹⁶¹ unwirksam.

Diese Argumentation vor Gericht war erfolgreich. Mit dem - rechtskräftigem - Urteil vom 24. Januar 1941 (4 O 126/40). Wies die Zivilkammer 4a des Landgerichts Bonn durch Landgerichtsdirektor von Hammel als Einzelrichter die Klage ab. Die Witwe M. habe wegen § 7 Abs. 1 der Einsatz VO zu keinem Zeitpunkt einen rechtsgultigen Vermächtnisanspruch gegen die Erben ihres Mannes erlangt. Die Vorschrift beinhalte ein absolutes Erwerbsverbot. Zu dem von ihr erfaßten (rechtsgeschäftlichen) Grundbesitzerwerb unter Lebenden gehöre auch der Erwerb aufgrund eines Vermächtnisses, weil dieses nur im Wege eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden, nämlich durch Auflassung, vollzogen werden könne. Mit dieser aus dem Wortlaut sowie dem Wesen des Vermächtnisses abgeleiteten Begründung begnügte sich das Gericht allerdings nicht. Vielmehr meinte es, ergänzend auch noch den Sinn und Zweck der auf die "Entjudung deutschen Bodens" gerichteten Einsatz VO bemühen zu müssen:

"Eine gegenteilige Anffassung würde auch der Einsatzverordnung zugrunde liegenden Absicht, den Juden jegiche Einflussnahme auf den Grundstücksverkehr zu nehmen, nicht gerecht."

Das hierin zum Ausdruck kommende Bemühen, nationalsozialistisches "Recht" möglichst sinngemäß umzusetzen, ist umso erstäunlicher, als der Urteilsverfasser, Landgerichtsdirektor von Hammel, der weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehörte, nicht nur zu den Bonner Richtern zählte, die sich im Sommer 1933 durch Ausstellung von Leumundszeugnissen für den jüdischen Rechtsanwalt Mayer eingesetzt hatten 164. Er war darüber hinaus im Juni 1933 als Vorsitzender des Bonner Schwurgerichts in der ersten Hauptverhandlung des sog. "Siegburger Volkshausprozesses" nutig nationalsozialistischem Druck entgegen getreten. Bei dem Strafverfahren um den Tod eines SS-Mannes anläßlich einer Schießerei vor dem Volkshaus in Sieg-

¹⁶⁰ Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938, RGBl. I S. 973. Nach § 48 Abs. 1 des Gesetzes war eine Verfügung von Todes wegen nichtig, soweit sie gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstieß.

¹⁶¹ Verordnung über den Einsatz des j\u00fcdischen Verm\u00fcgens vom 3. Dezember 1938, RGBl. I S. 1709. Gem\u00e4\u00df 5 7 Abs. 1 der Verordnung konnten Juden Grundst\u00fccke, grundst\u00fccksgleiche Rechte und Rechte an Grundst\u00fccken nicht durch Rechtsgesch\u00e4ft erwerben.

¹⁶² HStA Kalkum Rep. 227/491, Bl. 34 ff.

¹⁶³ So der Titel des Beitrags von Höver, "Grundsätzliches zur Entjudung des deutschen Grundbesitzes", DR 1940, 568 ff., auf den sich das Landgericht zur Auslegung von § 7 Abs. 1 EinsatzVO stützte.

¹⁶⁴ Vgl. oben Fußn. 92.

¹⁶⁵ Vgl. die Nachw. oben Fußn. 126.

burg saßen insgesamt 16 Mitglieder der SPD auf der Anklagebank. Nachdem bewaffnete SS den Schwurgerichtssaal besetzt und Angehörige der Angeklagten hinausgedrangt hatte, veranlaßte von Hammel die Sicherung des Saales durch 20 Polizeibeamte. Schließlich verkündete er den Beschluß, das Gericht fühle sich in seiner Entscheidung nicht frei und vertage die Sache "auf unbestimmte Zeit". Hierfür war er in der NS-Presse heftig angegriffen sowie in der "Preußischen Justiz" dem amtlichen Organ des Justizministeriums, kritisiert worden; auch hatte man ihm die – letztlich nicht in die Tat umgesetzte – Versetzung nach dem Berufsbeamtengesetz angedroht.

d) Wettbewerbsrecht

Im Rechtsstreit 5 Q 36/33 LG Bonn hatte eine seit Jahrzehnten in Bonn und Umgebung eingeführte Bewachungsgesellschaft den Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt, mit denen zwei neu gegründeten Konkurrenzunternehmen – unter anderem verboten werden sollte zu behaupten, die Antragstellerin sei ein judisches bzw. getarntes jüdisches Unternehmen. Durch Urteil vom 24. Oktober 1933¹⁶⁷ wies die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bonn diesen Antrag mit der Begründung zurück, der Eintritt einer "arischen" Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung durch sie neben einem gleichfalls "arischen" Polizeimajor a. D. räume nicht aus, daß "von dem Unternehmen mit Recht als von einem nichtarischen, jüdischen Unternehmen gesprochen werden" könne. Es sei

"nicht zu verkennen, dass das Kapital, mit welchem das Unternehmen ausweislich der Verträge arbeitet, in jüdischen Händen sich befindet und aus dessen Tätigkeit und wirtschaftlichem Erfole die Zinsen zieht. Es braucht nicht untersucht zu werden, ob und inwieweit nach früherer Auffassung der Hinweis auf den jüdischen Charakter des Unternehmens nach den Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb zu beanstanden wäre. Jedenfalls hat die Auffassung des neuen Staates hierin Wandel geschaffen. Der Kampf gegen die nichtarische Rasse wie ihn die Regierung fordert und wie er z. B. in den Gesetzen zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums eindeutigen Ausdruck gefunden hat, regt dazu an, dass auch im Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr mitunter auf Umstände hingewiesen wird, die für die Erreichung des vom Staate verfolgten Zweckes von Bedeutung sind, selbst wenn sie gleichzeitig der Förderung des eigenen wirtschaftlichen Nutzens des Bewerbers dienen. Der neue Zeitgeist ist nicht ohne Einfluß auf die tatsächliche Auffassung geblieben, was Treu und Glauben im redlichen Geschäftsverkehr, was die Verkehrssitte und ganz allgemein die guten Sitten erfordern oder verbieten. Es darf davon ausgegangen werden, dass auch im geschäftlichen Wettbewerb Hinweise der gedachten Art nicht zu beanstanden sind, vielmehr der massgeblichen Auffassung der überwältigenden Mehrheit des Deutschen Volkes entsprechen. Dem steht nicht entgegen, dass die Regierung selber...bei den behörd-

¹⁶⁶ Krug, Preußische Justiz 1933, 392.

¹⁶⁷ HStA Kalkum Rep. 22/438; vgl. hierzu bereits Laum/Pamp (o. Fußn. 4), 665 ff.

lichen Massnahmen gegenüber jüdischen Unternehmungen bestimmte Grenzen zieht. Dadurch wird nicht die Feststellung erschüttert, dass die Berechtigung des Kampfes gegen die nichtarische Rasse von der Volksgemeinschaft gebilligt wird und auf deren Auffassung sich stützt."

Auf die von der Antragstellerin eingelegte Berufung gab der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln den Unterlassungsanträgen in vollem Umfang statt. In seinem Urteil vom 27. November 1933 (8 U 255/33)¹⁶⁸ führte er zunächst aus, die Antragsgegnerinnen hätten den ihnen obliegenden Wahrheitsbeweis für die den jüdischen Charakter der Antragstellerin betreffenden Behauptungen nicht geführt. Weiter heißt es:

"Selbst wenn die Antragsgegner diesen Beweis erbracht hätten, so wäre der Unterlassungsanspruch nach § 1 UnlWG. begründet...Gewiss ist es zu billigen und erstrebenswert, dass der jüdische Einfluss allenthalben zurückgedrängt wird; es entspricht jedoch durchaus nicht - wie die Antragsgegnerinnen meinen - dem allgemein deutschem Rechtsempfinden, den heutigen Begriffen von Treu und Glauben und dem Anstandsgefühl eines jeden gerecht denkenden Menschen, d. h. den guten Sitten, nachteilige Behauptungen über persönliche Verhältnisse, insbesondere Rasse, Religion, Nationalität, zu verbreiten, die mit dem Geschäftsverkehr nichts zu tun haben. Ist es des weiteren begrüssenswert und Pflicht, dass ein jeder die Bestrebungen der Regierung unterstützt, mitkämpft und mithilft, so ist dennoch...ein Mitbewerber dann nicht berufen, den Erzieher zu spielen, wenn es ihm tatsächlich in der Hauptsache darauf ankommt, den Konkurrenten zu schädigen. Es ist also das Hereinziehen der privaten Verhältnisse des Mitbewerbers in den Konkurrenzkampf, die Ausnutzung des vaterländischen Empfindens zu Geschäftszwecken, oder, der sogenannte "Patriotismus der eigenen Tasche" unsittlich und die sich darauf gründende Geschäftsgebahrung unlauter i. S. des § 1 UnlWG. Dies gilt - im Gegensatz zur Ansicht der Antragsgegner - gerade in erhöhtem Masse für einen rechtsempfindenden Nationalsozialisten; denn für diesen müssen die hohen Bestrebungen der NSDAP. zu heilig sein, als dass er sie durch Verknüpfung mit reinen Geschäftsinteressen in den Staub eines unfairen Konkurrenzkampfes herabzieht."

Während die zitierte Passage des Berufungsurteils ein Beispiel dafür ist, wie ein an der NS-Ideologie ausgerichteter Prozeßvortrag – überdies nicht ohne Ironie – gewissermaßen mit den "eigenen Waffen" überwunden werden konnte, um zu einem als gerecht empfundenen Endergebnis zu gelangen, spricht aus der landgerichtlichen Entscheidung das Bemühen um vollständige Umsetzung nationalsozialistischen Gedankenguts bei der Rechtsanwendung, hier der Generalklausel des § 1 UWG. Letzteres ist umso erstaunlicher, als das Urteil des Landgerichts Bonn – neben der Mitwirkung zweier Handelsrichter – unter dem Vorsitz von Landgerichtsrat Bücheler ergangen ist, der kurz zuvor, im Juli 1933, ebenfalls zu den von der NS-Presse angegriffenen Verfassern von Leumundszeugnissen für den jüdischen Rechtsanwalt Mayer ge-

¹⁶⁸ HStA Kalkum Rep. 227/438.

hört hatte¹⁶⁹. Man kann heute wohl nur noch spekulieren, ob und in welchem Maße ggfls. die zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung erst gut drei Monate zurückliegende nationalsozialistische Propaganda Wirkung gezeigt hatte oder möglicherweise wettbewerbliche Vorstellungen der an der Entscheidungsfindung beteiligten Kaufleute den Urteilsinhalt maßgeblich beeinflußt haben.

¹⁶⁹ Vgl. o. Fußn. 92.